



Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Tagesordnungen			
In der 52. KW 2024 finden keine Sitzungen statt.			
Öffentliche Zustellungen			
Für Frau Alina Karympova	1791	Für Zdislaw Tadeusz Banas	1801
Für Mohamad Ahmad Al Ali	1791	Für Daniel Thier	1801
Für Mönkediek, Petra	1791	Für Cedric Simbt und Ulrich Sobers	1801
Für Richter, Margareta Maria	1791	Für Frau Melissa-Michelle Lutterkordt	1802
Für Laura-Jane Wilkop	1792	Für Frank Neitzel	1802
Für Petkova, Emilia Fankova	1792	Öffentliche Bekanntmachungen	
Für Kumar, Kerstin	1792	Aufhebung eines Straßennamens in Dortmund-Innenstadt-West	1802
Für Rostas, Ecaterina und Rostas, Sorin	1792	Ungültigkeitserklärung Dienstaussweis von Herrn Florian Münstermann, ausgestellt am 17.11.2023, FB 32 – Ordnungsamt	1803
Für Mora Rostas und Antei Rostas	1793	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 2 – Dortmund	1803
Für Arkadius Bernhard von Prondzinski und Adriano Weber	1793	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 25 – Dortmund	1804
Für Carsten Zaun	1793	Mietspiegel Dortmund 2025/2026 für nicht preisgebundene Wohnungen (Fortschreibung des Mietspiegels 2023/2024)	1804
Für Herrn Dimitrios Koukouftopoulos	1793	Betriebssatzung für die Wirtschaftsförderung Dortmund	1809
Für die Firma Mero GmbH	1794	Betriebssatzung für das Theater Dortmund	1815
Für die Firma SHADOW-SEC GmbH	1794	Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Dortmund	1820
Für Metin Akkus	1794	Betriebssatzung für das Sondervermögen "Verpachtung Technologiezentrum Dortmund"	1825
Für Sandro Marullo	1795	Betriebssatzung für das Sondervermögen "Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund"	1829
Für Striewe, Vanessa	1795	Betriebssatzung für die Kulturbetriebe Dortmund	1833
Für die steuerpflichtige Firma Euro M.Z. Bau UG (haftungsbeschränkt)	1795	Betriebssatzung des Eigenbetriebs FABIDO („Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“)	1838
Für Doukas, Lazaros	1795	Betriebssatzung für die „Friedhöfe Dortmund“	1843
Für Hassan El Jantafi	1796	Satzung der Stadt Dortmund für das Deponiesondervermögen	1848
Für Benjamin Sosidka	1796	Betriebssatzung für die „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“	1850
Für Mustafa Luay Hussein Al-Taan	1796	Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Dortmund +	1855
Für Abdullah Alkhalifi	1797	Anlage Kosten- und Gebührenverzeichnis des Städtischen Tierheims Dortmund	1857
Für Waldemar Mieczyslaw Malek	1797	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund	1857
Für Vladut-Gheorge Maxim	1797		
Für Stefan Nedelcu	1797		
Für Iljaz Jusic	1798		
Für Adam Lebed	1798		
Für Dimirtar Delkov Hirchev	1798		
Für Stefan Akkermans	1798		
Für Ahmed Aytac	1799		
Für Vladut-Gheorge Maxim	1799		
Für Claudiu-Alexandru Andrei	1799		
Für Daniel Paraschiv	1799		
Für Edward-Andrei Gojgarca	1800		
Für die K + P Vermietungs GmbH & Co. KG	1800		
Für die Nowak Bau GmbH, vertreten durch den GF Tomasz Nowak	1800		
Für Emad Ahmed Mustafa	1800		

... weiter auf Seite 1790

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachungen	
Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Dortmund	1862
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund	1866
Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 1	1867
Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 7	1867
Bekanntmachung zur Seniorenbeiratswahl 2025	1868
Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH: an ihre Fernwärmekunden in Dortmund – Rahmer Wald, Änderung der Fernwärmepreise	1869
Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH: an ihre Fernwärmekunden in Dortmund-Bodelschwingh, Fortführung Arbeitspreis Gasumlagen	1870
Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH: an ihre Fernwärmekunden in Dortmund-Scharnhorst, Fortführung Arbeitspreis Gasumlagen	1871
Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum	
Ausschreibung Beratungsleistungen digitales Bauhaus 2025	1872
Ausschreibung RV Stabrechen liefern und montieren 2025–2028, Gewerk: Gewässerunterhaltung	1872
Vergabe Steinhammerstraße, Erneuerung von Komponenten des Aufzugs, Gewerk: Aufzugstechnik	1872
Ausschreibung Freibad Stockheide, Gewerk: Fenster, Türen	1872
Vergabe Brüder-Grimm-GS, Gewerk: Heizungs- und Sanitärarbeiten	1873
Ausschreibung RV Kleinbaumaßnahmen 2025, Gewerk: Straßenbeleuchtung 3 Teile	1873
Ausschreibung Stadtbahn Dortmund, Strecke 81 (U47), Baulos 55c	1873
Ausschreibung Quartier Huckarde 2024, B434/24, Gewerk: Straßenunterhaltungsarbeiten	1874
Ausschreibung Märkische Str., 2. BA im Stadtgebiet Dortmund, Gewerk: Teil A: Straßenbau, Teil A1: Kappenregulierung, Teil B: Kanalbau, Teil C: Gleisrückbau, Teil D, Markierung	1874
Ausschreibung RV mobile LSA 2025–2027, Gewerk: mobile RSA und Notstromversorgung	1875
Ausschreibung Rahmenvertrag RV Jugendfeuerwehrbekleidung (AZ: L846/24)	1876

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 52. KW 2024
finden keine Sitzungen statt.

Öffentliche Zustellungen

Für Frau Alina Karympova,
letzte bekannte Anschrift: Schützenstraße 16, 44147
Dortmund liegen bei der Stadt Dortmund – Unterhalts-
vorschusskasse – Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum
3026, folgende Schriftstücke bereit:

**Aufhebungsbescheid mit Rückforderung gem. § 48
Sozialgesetzbuch X (SGB X) vom 10.12.2024 für Ihr
Kind:**

**Karympov, Dimitrii, geb. am 02.06.2011
– 51-INW-UV- 02-3734.**

Die Schriftstücke kann in der oben erwähnten Dienststelle
von montags bis freitags außer mittwochs in der Zeit von
8.00 Uhr bis 10.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustel-
lungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW
S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als
zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffent-
lichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei
Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 11.12.2024

Für Mohamad Ahmad Al Ali *16.11.1996,
zuletzt wohnhaft: Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt
beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13,
44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung
bereit:

**Gebührenbescheid vom 11.12.2024,
Aktenzeichen 3717-O714.**

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten
Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von

8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–
12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekannt-
machung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang
gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen
können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-
zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-
lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.
94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei
Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-
fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt,
wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 11.12.2024

Für Mönkediek, Petra,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dort-
mund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes
Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes
in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße
15, 44263 Dortmund:**

**Mönkediek, Petra *05.02.1965 – Aktenzeichen 3717-
F0269 (Gebührenbescheid vom 11.12.2024).**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00
Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in
Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekannt-
machung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang
gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen
können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungs-
zustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-
lungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.
94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei
Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-
fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt,
wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.12.2024

Für Richter, Margareta Maria,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dort-
mund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes
Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes
in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße
15, 44263 Dortmund:**

Richter, Margareta Maria *08.12.1963 – Aktenzeichen 3717-F0546 (Gebührenbescheid vom 20.11.2024).

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.12.2024

Für Laura-Jane Wilkop,

wohnhafte: Gap Jump, Am Beilstück 48, 44225 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerrufsbescheid vom 11.12.2024,
Laura-Jane Wilkop *25.09.1998.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.12.2024

Für Petkova, Emilia Fankova,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:**Petkova, Emilia Fankova *18.03.2004 – Aktenzeichen 3717-F0583 (Gebührenbescheid vom 22.11.2024).**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 11.12.2024

Für Kumar, Kerstin,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:**Kumar, Kerstin *04.08.1980 – Aktenzeichen 3717-F0320 (Gebührenbescheide vom 13.06., 16.07., 11.11., 11.12.2024 und Mahnung vom 30.10.2024).**

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf

von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.
Dortmund, 11.12.2024

Für Rostas, Ecaterina *22.11.1976 und Rostas, Sorin *27.09.1977,

wohnhaft: Herbrechterweg 1, 44329 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–3, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerruf der Ordnungsverfügung vom 12.12.2024, Aktenzeichen 3717-2920.

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 12.12.2024

Für Mora Rostas *06.10.2005 und Antei Rostas *15.03.2002,

wohnhaft: Herbrechterweg 1, 44329 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerruf der Ordnungsverfügung vom 29.10.2024, Aktenzeichen 3717-2921.

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 12.12.2024

Für Arkadius Bernhard von Prondzinski und Adriano Weber,

wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 12.12.2024:

1. Arkadius Bernhard von Prondzinski * 29.04.1985
2. Adriano Weber *24.06.2001.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 12.12.2024

Für Carsten Zaun,

wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 13.12.2024,
Carsten Zaun *19.02.1973.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang

gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 13.12.2024

Für Herrn Dimitrios Koukouftopoulos,

– wohnhaft unbekannt – liegt bei der Fahrerlaubnisbehörde bei den Bürgerdiensten der Stadt Dortmund, Südwall 2–4, Zimmer B101, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 13.12.2024,
Aktenzeichen 33/5-1529/24.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–17.30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 13.12.2024

Für die Firma Mero GmbH,

Münsterstraße 263, 44145 Dortmund, liegen bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt, Löwenstraße 11–13, 44122 Dortmund, Zimmer 244, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Kassenzzeichen 011.432.330 D; 021.432.333 D:
Gewerbsteuerbescheid für die Jahre 2021, 2022 und 2023 vom 08.09.2023,
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2022 vom 29.03.2024,
Gewerbsteuervorauszahlungsbescheid für die Jahre 2023 und 2024 vom 12.04.2024, sowie**

Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2023 vom 08.11.2024.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 13.12.2024

Für die Firma SHADOW-SEC GmbH,

Lichtendorfer Straße 152, 44289 Dortmund, liegen bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt, Löwenstraße 11–13, 44122 Dortmund, Zimmer 244, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Kassenzzeichen 011.425.792 D; 021.425.795 D:
Gewerbsteuerbescheid für die Jahre 2021 und 2022 vom 24.03.2023,
Gewerbsteuerbescheid für die Jahre 2022 und 2023 vom 01.12.2023 sowie
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2023 vom 06.12.2024.**

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 13.12.2024

Für Metin Akkus *20.11.1990,

zuletzt wohnhaft: Mergelteichstraße 67, 44225 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerruf der Zuweisung eines Obdachs vom 16.12.2024, Aktenzeichen 3702-0590.

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.12.2024

**Für Sandro Marullo,
letzte bekannte Anschrift Schützenstraße 39 in 52249 Eschweiler** liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 234, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Haftungsbescheid vom 16.12.2024,
Kassenzeichen 012 128 287.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 16.12.2024

Für Striewe, Vanessa,

unbekannt verzoogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:

Striewe, Vanessa *10.03.1987 – Aktenzeichen 3717-F0493 (Gebührenbescheid vom 16.12.2024).

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.12.2024

Für die steuerpflichtige Firma Euro M.Z. Bau UG (haftungsbeschränkt),

Ruhrallee 9, 44139 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt, Löwenstraße 11–13, 44122 Dortmund, Zimmer 244, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Kassenzeichen: 011.433.582; 021.433.585,
Gewerbsteuerbescheid für die Veranlagung 2023 vom 15.11.2024.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 16.12.2024

Für Doukas, Lazaros,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Männerübernachtungsstelle, Unionstraße 33, 44137 Dortmund:

Doukas, Lazaros *05.02.1972 – Aktenzeichen 3717-0711 (Gebührenbescheid vom 16.12.2024).

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.12.2024

Für Hassan El Jantafi,

wohnhaft: E-00000 Barcelona, C. Llefia 16 PBJ, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 14.10.2024, Aktenzeichen 30/Owi AE 778 063 836.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Benjamin Sosidka,

wohnhaft: USA-08827 Hampton, 5 Musconetcong River Road, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 12.12.2024, Aktenzeichen 30/Owi BB 715 310 836.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Mustafa Luay Hussein Al-Taan,

zuletzt wohnhaft: 59192 Bergkamen, Erich-Ollenhauer-Straße 37, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 21.08.2024, Aktenzeichen 30/Owi AA 757 357 369.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang

gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Abdullah Alkhalifi,

wohnhaft: KWT-00000 Jaber Alahmad City, St 241 Blook 2 Home 162, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 23.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AA 778 254 178.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Waldemar Mieczyslaw Malek,

wohnhaft: PL-38-102 Rozanka, 7, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 10.12.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CA 715 291 300.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Vladut-Gheorge Maxim,

zuletzt wohnhaft: 44532 Lünen, Bebelstraße 157, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 11.12.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CA 715 369 946.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Stefan Nedelcu,

wohnhaft: CZ-13000 Praha, Konevova 879, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 24.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CB 778 291 430.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Iljaz Jusic,

wohnhaft: A-1100 Wien, Kerschbaumgasse 3 1 501, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 04.11.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 778 317 803.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Adam Lebed,

wohnhaft: A-1210 Wien, Aistgasse 30, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 10.12.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AH 778 281 035.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Dimirtar Delkov Hirchev,

wohnhaft: HR-100000 Zagreb, Ulica Paula Hatzza 26, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 10.12.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AH 561 331 529.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Stefan Akkermans,

zuletzt wohnhaft: NL-7532 TH Enschede, Waterjuffer 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 07.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AA 715 247 310.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Ahmed Aytac,

wohnhaft: TR-23300 Elazig, Bageci Sk 3, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 21.10.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AB 786 086 670.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Vladut-Gheorge Maxim,

zuletzt wohnhaft: 44532 Lünen, Bebelstraße 157, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 13.12.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CA 715 438 239.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Claudiu-Alexandru Andrei,

zuletzt wohnhaft: 44339 Dortmund, Preußische Straße 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 13.12.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AB 715 440 667.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Daniel Paraschiv,

zuletzt wohnhaft: 44145 Dortmund, Flurstraße 66, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 02.12.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CC 715 388 924.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Edward-Andrei Gojgarca,

wohnhaft: RO-110004 Piresti Arges, Bl. D6 SCB ET 3 App 11 BD ion Bratianu Nr. 5, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 05.11.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AF 778 245 152.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für die K + P Vermietungs GmbH & Co. KG,

zuletzt bekannte Anschrift, Feldbachacker 11, 44149 Dortmund liegen bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44135 Dortmund, Zimmer 246, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gewerbsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid für das Jahr 2022 vom 15.11.2024, Kassenzeichen 011 344 482 D.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00

Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 11.12.2024

Für die Nowak Bau GmbH, vertreten durch den GF Tomasz Nowak,

zuletzt bekannte Anschrift Heroldstraße 2, 44145 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44135 Dortmund, Zimmer 246, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuervorauszahlungsbescheid für die Jahre 2023 und 2024 vom 08.11.2024, Kassenzeichen 011 340 681 D und 021 340 684 D.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung der Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, den 05.12.2024

Für Emad Ahmed Mustafa *03.01.1994,

zuletzt wohnhaft: Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung

bereit:

**Gebührenbescheid vom 09.12.2024,
Aktenzeichen 3717-O703.**

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Zdislaw Tadeusz Banas *27.10.1973,

zuletzt wohnhaft: Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 14.10.2024,
Aktenzeichen 3717-O273.**

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Daniel Thier,

wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dort-

mund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 22.11.2024,
Daniel Thier *21.09.1978.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für 1. Cedric Simbt und 2. Ulrich Sobers,

wohnhaft: Männerübernachtungsstelle Unionstraße 33, 44137 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 25.11.2024:

**1. Cedric Simbt *14.12.2002 und
2. Ulrich Sobers *01.11.1978.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.12.2024

Für Frau Melissa-Michelle Lutterkordt, * 03.10.2003, zuletzt wohnhaft Evinger Parkweg 2 in 44339 Dortmund, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Abteilung für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, Olpe 1, Zimmer F 116, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 17.12.2024,
Aktenzeichen: 32/2-6027-310/24.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 17.12.2024

Für Frank Neitzel,

wohnhaft: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheide vom 21.11.2024,
Frank Neitzel *01.02.1975.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Dortmund, 17.12.2024

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung eines Straßennamens in Dortmund-Innenstadt-West

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 26.09.2024 nachstehende Allgemeinverfügung beschlossen:

Der Straßename „Caterpillarstraße“ wird aufgehoben. Der betroffene Straßenabschnitt wird wieder der Straße „Iggelhorst“ zugeordnet.

Diese Allgemeinverfügung wird wirksam am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen

Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Begründung mit Lageplan kann beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund, Königswall 14, Zimmer 101, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Dortmund, 02.12.2024

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung Dienstausweis von Herrn Florian Münstermann, ausgestellt am 17.11.2023, FB 32 – Ordnungsamt

Der Dienstausweis von Herrn Florian Münstermann, ausgestellt am 17.11.2023, FB 32 – Ordnungsamt, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dortmund, 11.12.2024

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 2 – Dortmund

Mit Wirkung zum 01.02.2025 bis zum 31.01.2032 wurde für den Kehrbezirk 2 – Dortmund, Herr Stefan Stork, Fangstraße 98, 59077 Hamm, bestellt.

Der Bezirk umfasst Straßenzüge in den Stadtteilen Nette, Schwieringhausen und Lindenhorst.

Detaillierte Auskünfte erteilt das Ordnungsamt unter folgenden Rufnummern: (0231) 50-2 27 37 und (0231) 50-1 65 17.

Dortmund, 12.12.2024

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 25 – Dortmund

Mit Wirkung zum 01.03.2025 bis zum 29.02.2032 wurde für den Kehrbezirk 25 – Dortmund, Herr Thorsten Meierling, Blenkerweg 10, 44265 Dortmund, wiederbestellt.

Der Bezirk umfasst Straßenzüge in den Stadtteilen Lücklemberg, Löttringhausen, Brünninghausen und Hombruch.

Detaillierte Auskünfte erteilt das Ordnungsamt unter folgenden Rufnummern: (0231) 50-2 27 37 und (0231) 50-1 65 17.

Dortmund, 12.12.2024

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Mietspiegel Dortmund 2025/2026 für nicht preisgebundene Wohnungen (Fortschreibung des Mietspiegels 2023/2024)

Der Mietspiegel wurde von der Stadt Dortmund, Amt für Wohnen, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, unter Mitwirkung der folgenden Beteiligten erstellt:

- Haus & Grund Dortmund e.V. – Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverband, Elisabethstraße 4, 44139 Dortmund,
- DMB Mieterbund Dortmund e.V. – Mieterschutzverein – Prinzenstraße 7, 44135 Dortmund,
- Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V., Kampstraße 4, 44137 Dortmund,
- Arbeitsgemeinschaft Dortmunder Wohnungsunternehmen, Kampstraße 51, 44137 Dortmund sowie
- Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Dortmund, Märkische Straße 24–26, 44141 Dortmund.

Grundlage ist eine repräsentativ angelegte Befragung, die von der Stadt Dortmund durchgeführt und ausgewertet wurde.

Dieser Mietspiegel wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen gemäß § 558d Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erstellt und gemäß § 558d Abs. 2 BGB an die Marktentwicklung angepasst. Er wurde von den vorgenannten Interessenverbänden, außer dem DMB Mieterbund Dortmund e.V. – Mieterschutzverein –, anerkannt und genügt damit den Anforderungen, die an einen qualifizierten Mietspiegel (§ 558d Abs. 1 BGB) gestellt werden.

Der qualifizierte Mietspiegel löst zwei wesentliche Rechtsfolgen aus:

- Enthält ein qualifizierter Mietspiegel Angaben zu einer bestimmten Wohnung, deren Miete der Vermieter im gesetzlichen Mieterhöhungsverfahren ändern will, so hat er diese Angaben in seinem Mieterhöhungsverlangen auch dann mitzuteilen, wenn er die Mieterhöhung auf ein anderes Begründungsmittel stützen möchte (§ 558a Abs. 3 BGB).
- Im gerichtlichen Verfahren wird widerlegbar vermutet, dass die im qualifizierten Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben (§ 558d Abs. 3 BGB).

1. Allgemeines

Die Angaben des Mietspiegels entsprechen dem Stand Mai 2024. Der Mietspiegel ist eine Orientierungshilfe, die es ermöglichen soll, die Miethöhe einer Wohnung unter Berücksichtigung von Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit festzustellen.

Die Mietspiegeltabelle enthält Mietspannen je m² Wohnfläche monatlich für die Nettokaltmiete (Miete ohne Heiz- und Betriebskosten; s. Punkt 2 „ortsübliche Vergleichsmiete“), getrennt nach Baujahresklassen bis einschließlich Baujahr 2019. Die Mietspiegeltabelle enthält keine Vergleichsmieten für Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie für Wohnungen mit weniger als 20 m² oder mehr als 145 m².

Der Mietspiegel findet keine Anwendung für Standard-Wohnungen ohne WC und für Wohnungen, die möbliert vermietet werden. Für diese Wohnungen kann der Mietspiegel als Orientierung dienen.

2. Zum Begriff „ortsübliche Vergleichsmiete“ in Dortmund

Die ausgewiesene ortsübliche Vergleichsmiete ist die Nettokaltmiete (Miete ohne Heiz- und Betriebskosten). Nicht enthalten sind die Betriebskosten im Sinne des § 2 Betriebskostenverordnung. Dies sind im Wesentlichen: Grundsteuer, Sach- und Haftpflichtversicherungen, Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, Heiz- und Warmwasserkosten, Aufzug, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Hausreinigung, Gartenpflege, Allgemeinbeleuchtung, Hauswart, maschinelle Wascheinrichtungen, Gemeinschaftsantenne und Verteileranlage für ein Breitbandkabel.

Mietvertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Umlage von Betriebskosten werden durch den Mietspiegel nicht geändert.

Zur Umrechnung einer vertraglich vereinbarten Teilinklusionmiete/Inklusionmiete auf die ortsübliche Vergleichsmiete können folgende für Dortmund übliche Betriebskostensätze herangezogen werden:

Betriebskostenart: Kosten ...	Betrag in € je m ² pro Monat
... der Entwässerung	0,41
... für Straßenreinigung	0,05
... für Müllabfuhr	0,31
... für Sach- und Haftpflichtversicherungen	0,42

Aufgrund der Grundsteuerreform und der daraus resultierenden neuen Grundsteuer zum 01.01.2025 liegen keine Erfahrungswerte für die durchschnittlichen Kosten pro m² vor.

3. Erläuterungen zur Mietspiegeltabelle

3.1 Baujahresklassen

Das Alter einer Wohnung bestimmt maßgeblich ihre Beschaffenheit und damit die Miethöhe. Die Mietspiegeltabelle weist neun Baujahresklassen aus.

Zur Einordnung ist das Jahr der Fertigstellung der Wohnung oder das Jahr des Wiederaufbaus des Gebäudes maßgeblich. Auch bei modernisierten Wohnungen richtet sich die Zuordnung nach dem ursprünglichen Baujahr und nicht nach dem Jahr der Modernisierung.

3.2 Mietspannen

Die Tabellenfelder enthalten neben einem Mittelwert (arithmetisches Mittel) für vergleichbare Objekte entsprechend den Vorschriften des BGB jeweils auch Mietspannen (Untergrenze und Obergrenze) und dokumentieren damit die Streuung der Mieten um den Mittelwert. Dabei handelt es sich um den Unter- bzw. Oberwert der jeweiligen Zwei-Drittel-Spanne. Diese werden gebildet, in dem für jede Baujahresklasse jeweils ein Sechstel der Fälle am oberen und unteren Ende der Verteilung entfernt wird.

In diesen Spannen können folgende Unterschiede zum Ausdruck kommen:

- Art, Umfang und Qualität der Ausstattung, soweit nicht durch Zu- und Abschläge ausgewiesen,
- Einfluss von Merkmalen, die nicht in ausreichender Fallzahl vorhanden waren bzw. nicht abgefragt wurden bzw. für die kein eindeutiger Einfluss ermittelt werden konnte (siehe Kap. 5.2 der Dokumentation zur Erstellung des Mietspiegels 2023/2024) sowie
- Unterschiede, die sich aus den konkreten Standortmerkmalen ergeben, die vom Mietspiegel nicht erfasst wurden (siehe Punkt 5.7: „Gebietseinteilung/Wohnumfeld“).

Für folgende Merkmale konnte kein signifikanter Einfluss auf die Höhe der Miete festgestellt werden. Diese Merkmale dürfen nicht im Rahmen der Mietspanne zu einem Zu- oder Abschlag führen:

Zweites Bad ohne WC, Blockheizkraftwerk (Nahwärme; außerhalb des Gebäudes bzw. für mehrere Gebäude), Nachtstromspeicher/Elektroheizung, Wärmeschutzverglasung mit zusätzlichem Schallschutz (mindestens der Schallschutzklasse 4 der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern“), Schallschutzfenster, Messeinrichtungen für die Wasserversorgung, mit denen der individuelle Verbrauch erfasst und abgerechnet werden kann, Erneuerung/Austausch des Heizkessels (ohne Austausch der Rohr- bzw. Zuleitungen von der Heizzentrale zu den Wohnungen sowie ohne Austausch der Heizkörper).

4. Mietspiegeltabelle

Als Orientierungshilfe wird ein Mittelwert (arithmetisches Mittel) aller Beobachtungswerte ausgewiesen. Das arithmetische Mittel wird berechnet, in dem die Summe der einzelnen Mieten durch ihre Anzahl geteilt wird. Mietpreise innerhalb dieser Spannen gelten noch als ortsüblich.

Baujahr	Spanne Untergrenze in €/m ²	Mittelwert (arithm. Mittel) in €/m ²	Spanne Obergrenze in €/m ²
bis 1909	4,73	5,90	7,16
1910–1934	4,61	5,73	6,83
1935–1959	5,23	6,29	7,41
1960–1969	5,43	6,30	7,18
1970–1981	4,98	6,00	6,96
1982–1994	5,45	6,50	7,68
1995–2009	5,72	6,83	7,94
2010–2014	5,80	7,37	8,99
2015–2019	8,10	10,19	12,67

5. Zu- und Abschläge

Die im Folgenden aufgeführten Zu- und Abschläge werden – falls zutreffend – für die entsprechenden Merkmale auf die unter Punkt 4 dargestellten Mieten (Mittelwerte und Spannenwerte) hinzugerechnet bzw. abgezogen.

Bei den Zu- und Abschlägen handelt es sich um Durchschnittswerte. Sie stellen auf eine jeweilige Durchschnittsqualität des Merkmals ab. Abweichungen davon nach oben oder unten sind möglich. Das Vorhandensein weiterer Ausstattungs- oder Beschaffenheitsmerkmale kann das Abweichen vom in der Mietspiegeltabelle dargestellten Mittelwert begründen.

Ausstattungsmerkmale sind nur zu berücksichtigen, wenn sie von Vermietenden eingebracht wurden

5.1 Wohnungsgröße und Wohnungstyp

Der Mietspiegel ist anwendbar für Wohnungen von 20 m² bis zu einer Größe von 145 m². Die in der Mietspiegeltabelle ausgewiesenen Mieten und Spannen beziehen sich auf Wohnungen mit einer Wohnfläche von 60,01 bis 80,00 m². Die Mieten für kleinere Wohnungen und Appartements liegen in der Regel über den in der Mietspiegeltabelle angegebenen Werten; die Mieten für größere Wohnungen liegen darunter. Die Zu- und Abschläge sind wie folgt zu bemessen:

Wohnungsgröße	Zu- bzw. Abschlag pro m ² Wohnfläche
20,00 bis 25 m ²	+ 1,74 €
25,01 bis 30 m ²	+ 1,29 €
30,01 bis 35 m ²	+ 1,28 €
35,01 bis 40 m ²	+ 0,92 €
40,01 bis 45 m ²	+ 0,57 €
45,01 bis 50 m ²	+ 0,44 €
50,01 bis 60 m ²	+ 0,20 €
60,01 bis 80 m ²	0,00 €
80,01 bis 110 m ²	- 0,05 €
110,01 bis 145 m ²	- 0,13 €

Wohnungstyp

Bei bestimmten Wohnungstypen können die folgenden Zu- und Abschläge angewendet werden. Der Zuschlag für Appartements ist mit den Zuschlägen für Kleinwohnungen bis 50,00 m² kombinierbar. Der Zuschlag für Maisonette- oder Galerie-Wohnungen kann mit den Zu- bzw. Abschlägen für Dachgeschoss- und Souterrain-Wohnungen kombiniert werden.

Merkmal	Zu- und Abschlag pro m ² Wohnfläche
Appartement (abgeschlossene Einzimmerwohnung mit Badewanne oder Dusche sowie WC und einer ausgestatteten Kochnische mit bis zu 50,00 m ²)	+ 0,54 €
Maisonette- oder Galerie-Wohnung (Treppe innerhalb der Wohnung mit nutzbaren Wohnräumen auf mindestens zwei Etagen)	+ 0,07 €
Dachgeschoss-Wohnung (Zimmer haben teilweise Dachschrägen)	+ 0,05 €
Souterrain-Wohnung (teilweise unterhalb der Oberfläche liegend)	- 0,09 €

5.2 Bad-Ausstattung

Wohnungen mit einem Badezimmer mit WC und Badewanne werden im Mietspiegel als Standard definiert.

Wohnungen, die kein WC in der Wohnung aufweisen oder bei denen das WC nicht von Vermietenden eingebaut wurde, sind nicht Teil des Mietspiegels. Für diese Substandard-Wohnungen dient der Mietspiegel als Orientierung. Für folgende Bad-Ausstattungen ergeben sich Zu- oder Abschläge:

Merkmal	Zu- oder Abschlag pro m ² Wohnfläche
Zusätzliches, zweites WC (Gäste-WC)	+ 0,22 €
Badezimmer mit Dusche (auch mit zusätzlicher Badewanne)	+ 0,16 €
Zweites Badezimmer mit WC (Raum mit Badewanne und/oder Dusche sowie Waschbecken und WC)	+ 0,29 €
Kein Badezimmer in der Wohnung	- 0,70 €

5.3 Bodenbeläge

Wohnungen, die innerhalb der Wohn- und Schlafräume überwiegend mit Laminat-, Teppichboden oder einfachem PVC-Bodenbelag ausgestattet sind, werden im Mietspiegel als Standard definiert. Wird die Wohnung ohne Oberböden vermietet, ergibt sich ein Abschlag. Für andere überwiegend verwendete Bodenbeläge in den Wohn- und Schlafräumen ergeben sich folgende Zuschläge:

Merkmal	Zu- oder Abschlag pro m ² Wohnfläche
Parkettboden oder aufgearbeitete Hobeldielen	+ 0,54 €
Keramik-/Natursteinboden	+ 0,17 €
Hochwertiger PVC-Bodenbelag (fest verklebter Designboden/Vinylboden)	+ 0,21 €
Ohne Oberböden vermietet	- 0,11 €

5.4 Beheizungsart

Hinsichtlich der Beheizungsart sind die Wohnungen als Standard mit einer Zentralheizung für das Gebäude ausgestattet. Andere für die Wohnung überwiegend (alle Aufenthaltsräume wie Wohn- und Schlafräume) vorhandene Beheizungsarten ergeben folgende Zu- und Abschläge:

Merkmal	Zu- oder Abschlag pro m ² Wohnfläche
Etagenheizung	+ 0,03 €
Fernwärmeheizung	- 0,07 €
Einzelöfen (Gas, Kohle, Öl) oder Heizung nicht vom Vermieter gestellt	- 0,51 €

5.5 Weitere Zu- und Abschläge

Verglasung

Hinsichtlich der Verglasung sämtlicher Fenster und Außentüren (z. B. Türen zu Balkonen und Laubengängen) liegt den Wohnungen eine Isolierverglasung als Standard zugrunde. Für folgende Verglasungen konnten Zu- und Abschläge ermittelt werden:

Merkmal	Zu- oder Abschlag pro m ² Wohnfläche
Doppelkassenfenster	- 0,18 €
Wärmeschutzverglasung (U-Wert von 1,1 bis 1,9; vorgeschrieben seit Einbau 1995)	+ 0,03 €
Höherwertige Wärmeschutzverglasung (U-Werte von 1,0 und darunter)	+ 0,42 €

Für Wärmeschutzverglasung mit zusätzlichem Schallschutz (mindestens der Schallschutzklasse 4 der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern“), können die Zuschläge für Wärmeschutzverglasung und höherwertige Wärmeschutzverglasung nicht angewendet werden.

Außenflächen

Die Wohnungen verfügen im Mietspiegel als Standard über einen Balkon, eine Loggia oder eine ebenerdige Terrasse (ohne Garten) zur alleinigen Nutzung durch die Mietpartei. Sind kein Balkon, keine Loggia und keine Terrasse (ohne Garten) zur alleinigen Nutzung durch die Mietpartei vorhanden, so ist dafür ein Abschlag zu berechnen.

Merkmal	Zu- oder Abschlag pro m ² Wohnfläche
Kein Balkon, keine Loggia und keine Terrasse (ohne Garten) zur alleinigen Nutzung durch die Mietpartei vorhanden oder nur Austritt	- 0,04 €
Garten zur alleinigen Nutzung durch die Mietpartei	+ 0,44 €

Aufzug und Barrierefreiheit

Merkmal	Zu- oder Abschlag pro m ² Wohnfläche
Wohnung über einen Aufzug erreichbar für Wohngebäude mit bis zu einschließlich fünf bewohnten Geschossen	+ 0,23 €
Barrierearme Erstellung oder Modernisierung (Vorhandensein von mindestens zwei der folgenden Merkmale: Bodengleiche Dusche (max. 2 cm Höhe), Grundrissgestaltung zur Schaffung von Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Türbreiten von mindestens 90 cm)	+ 0,43 €

Weitere sonstige Merkmale

Zu weiteren sonstigen Merkmalen zeigen sich folgende Zu- und Abschläge:

Merkmal	Zu- oder Abschlag pro m ² Wohnfläche
Fußbodenheizung	+ 0,12 €
Elektrisch betriebene Rollläden/Fensterläden an überwiegend allen Fenstern	+ 0,34 €
Offene Küche (Wohnung verfügt über eine zum Ess- und Wohnraum hin offene Küche; eine im Wohnraum integrierte Kochnische oder Kochgelegenheit fällt nicht darunter)	+ 0,08 €
Einen oder mehrere „gefangene“ Räume bzw. Durchgangszimmer	- 0,09 €
Keine Gegensprechanlage mit <u>Türöffnerfunktion</u> vorhanden	- 0,13 €
Warmwasserbereitung erfolgt nicht ausschließlich über die Heizung (Zentral-/Etagenheizung), sondern zusätzlich über Boiler/Untertischgerät (Strom) und/oder Durchlauferhitzer (Strom)	- 0,08 €

5.6 Modernisierungsmaßnahmen

Für folgende Modernisierungsmaßnahmen, die in Gebäuden durchgeführt wurden, die vor 1980 errichtet wurden, haben sich Zuschläge ergeben:

Modernisierungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie von Vermietenden durchgeführt wurden.

Merkmal	Zu- oder Abschlag pro m ² Wohnfläche
Erneuerung/Austausch der gesamten Heizungsanlage (des Heizkessels, der Rohr- bzw. Zuleitungen von der Heizzentrale zu den Wohnungen sowie der Heizkörper) 2009 und danach	+ 0,34 €
Baderneuerung/-modernisierung (zeitgleiche Neuverfliesung und Erneuerung von Sanitärobjecten) von 2009 bis 2014	+ 0,08 €
Baderneuerung/-modernisierung (zeitgleiche Neuverfliesung und Erneuerung von Sanitärobjecten) 2015 und danach	+ 0,18 €
Erneuerung/Modernisierung der Fenster (in sämtlichen Aufenthaltsräumen, wie Wohn- und Schlafräume, und in der Küche) 2015 und danach	+ 0,13 €
Vollständige Erneuerung der Elektroinstallation (Austausch der vorhandenen Leitungen und/oder Verstärkung der Leitungsquerschnitte) 2009 und danach	+ 0,07 €
Erneuerung/Austausch des Fußbodenbelages bzw. grundlegende Aufbereitung bei Parkett und Hobeldielen (Boden vollständig abgeschliffen) 2009 und danach	+ 0,04 €
Nachträgliche Dämmung der Außenwände, des Daches bzw. der obersten Geschossdecke und der Kellerdecke 1995 bis 2014	+ 0,15 €
Nachträgliche Dämmung der Außenwände, des Daches bzw. der obersten Geschossdecke und der Kellerdecke 2015 und danach	+ 0,30 €

5.7 Gebietseinteilung/Wohnumfeld

Für die geografische Zugehörigkeit von Wohnungen zu einem der folgenden sieben Gebiete konnten statistische Einflussgrößen auf die Höhe der Miete festgestellt werden.



Die Zugehörigkeit zu einem der Gebiete kann **hier** oder auf der Internetseite des Amtes für Wohnen (dortmund.de/mietspiegel) überprüft werden.

Es ließen sich folgende durchschnittliche Zuschläge ermitteln:

Merkmal	Zu- oder Abschlag pro m² Wohnfläche
Innenstadt-Mitte (1)	+ 0,91 €
Innenstadt-Nord (2)	+ 0,09 €
Dortmund-West (3)	0,00 €
Dortmund-Nord (4)	+ 0,04 €
Dortmund-Ost (5)	+ 0,28 €
Dortmund-Süd (6)	+ 0,65 €
Hörde (7)	+ 0,64 €

Bei der Erstellung des Mietspiegels wurde festgestellt, dass innerhalb der sieben identifizierten Gebiete unterschiedliche lokale Standortmerkmale existieren können, die nicht in jedem Einzelfall innerhalb des Mietspiegels statistisch abbildbar sind. Im konkreten Einzelfall rechtfertigen besondere – positive oder negative – Merkmale der jeweiligen Wohnumgebung, die nicht vom Mietspiegel erfasst worden sind, ein Abweichen vom entsprechenden Mittelwert der Mietspiegeltabelle innerhalb der Spannungsgrenzen.

Für die Beeinträchtigung des Gebäudes durch Lärm bei Lage an einer viel befahrenen Straße (Durchgangsverkehr, Einfallstraße, Verbindungsstraße zwischen Stadtteilen) und/oder an einer viel befahrenen Eisenbahnlinie mit einer durchschnittlichen Lärmbelastung von mehr als 65 dB(A) konnte kein eindeutiger Einfluss ermittelt werden. Eine Lärmbeeinträchtigung kann zu einem Abschlag innerhalb der Mietspanne führen, sofern die Wohnungen nicht über Schallschutzfenster (mindestens der Schallschutzklasse 4 der VDI-Richtlinie 2719) verfügen.

Maßgebend ist der 24h-Pegel. Er kann in Zweifelsfällen auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de> für Adressen in der Stadt Dortmund abgefragt werden.

6. Laufzeit

Dieser Mietspiegel gilt ab dem 01.01.2025 und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026.

**Öffentliche
Bekanntmachung**

Betriebssatzung für die Wirtschaftsförderung Dortmund vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 443 bis 448) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV 641), zuletzt geändert durch Artikel 6 Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Dortmund in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die „Wirtschaftsförderung Dortmund“ beschlossen:

Präambel

Dortmund hat sich in den letzten Jahrzehnten von einem klassischen Standort der Montanindustrie zu einem wachsenden Technologie- und Dienstleistungsstandort und digitalen Oberzentrum zwischen Ruhrgebiet und Westfalen gewandelt, der sich beständig neu- und weiterentwickelt. Die Wirtschaftsförderung Dortmund hat die Aufgabe, diesen beständigen ökonomischen Wandel als agile Dienstleisterin und Partnerin für die Akteure in Wirtschaft, Wissenschaft und Stadtgesellschaft zu begleiten und aktiv zu gestalten.

§ 1**Rechtsnatur, Name**

Die „Wirtschaftsförderung Dortmund“ wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2**Zweck, Gliederung**

- (1) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Schwerpunkte der Aufgaben des Eigenbetriebes die Entwicklung und Umsetzung kundenorientierter Dienstleistungen und serviceorientierter Angebote zur Sicherung und Stärkung von Wachstum und Beschäftigung in Dortmunder Unternehmen und die Generierung von Wachstum und Beschäftigung durch Angebote für Unternehmensansiedlungen oder Gründungen am Standort. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Eigenbetriebs, aktiv und gezielt Maßnahmen und Konzepte zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschafts- und Arbeitsstandorts Dortmund für Unternehmen, Wissenschaft, Verbände, Institutionen, Talente, Fachkräfte und Frauen zu entwickeln und umzusetzen, insbesondere durch Bildung von geeigneten Allianzen, Netzwerken und Plattformen. Hierzu hat der Eigenbetrieb eine mit den Gesamtzielen der Stadt kohärenten Business Intelligence Standortstrategie mit hoher fachlicher Expertise eines modernen Wissensmanagements zu implementieren und beständig methodisch weiterzuentwickeln.
- (2) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Erbringung von Informations- und Beratungsleistungen für Unternehmen, Institutionen und Initiativen, sonstige Zielgruppen wie auch für die Gebietskörperschaft und sonstige Stellen.

- (3) Zur „Wirtschaftsförderung Dortmund“ gehören die folgenden Geschäftsbereiche:

- Kundenservice (KUS)
- Business Information Service (BIS)
- Kaufmännischer Service (KAS)

§ 3**Stammkapital**

Das Stammkapital der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ wird auf 25.565,00 Euro festgesetzt.

§ 4**Geschäftsleitung**

- (1) Die Funktion der Betriebsleitung nach der EigVO NRW nimmt in der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ die Geschäftsleitung wahr.
- (2) Der Geschäftsleitung gehören an:
 - a) der*die Geschäftsführer*in
 - b) der*die stellvertretende Geschäftsführer*in
 - c) der*die kaufmännische Leiter*in.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Geschäftsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines*r ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes*Kauffrau anzuwenden.
- (4) Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des gesamten Betriebs. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsleitung hat der*die Geschäftsführer*in ein Letztentscheidungsrecht. Die Verantwortlichkeit des*der kaufmännischen Leiters*in für das Rechnungswesen gemäß § 13 Abs. 1 EigVO NRW bleibt unberührt.
- (5) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelungen innerhalb der Geschäftsleitung regelt der*die Oberbürgermeister*in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanzweisung.
- (6) Die Geschäftsleitung hat ein Vorschlagsrecht i. S. d. § 6 Abs. 1 EigVO NRW für Personalentscheidungen.

§ 5**Vertretung nach außen**

- (1) Die Geschäftsleitung vertritt die Stadt Dortmund in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt der*die Oberbürgermeister*in die Stadt.
 - (2) Der*die Geschäftsführer*in vertritt den Betrieb. Zur Sicherung der jederzeitigen Handlungsfähigkeit wird der/die Geschäftsführer/-in im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.
 - (3) Die Geschäftsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Wirtschaftsförderung Dortmund“ ohne Zusatz.
 - (4) Andere Dienstkräfte des Eigenbetriebs sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
 - (5) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem*der Oberbürgermeister*in oder seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet. Verträge bis zu einem Wert von 300.000 € gehören zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung.
 - (6) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Geschäftsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
 - e) die Entlastung des Betriebsausschusses,
 - f) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Gemeinde
 - g) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden hat.
- (2) Darüber hinaus ist er zuständig für
 - a) die Einrichtung, Zweckbestimmung und Auflösung einzelner Bereiche.
 - b) Entscheidungen in den Fällen, in welchen die Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 überschritten werden.
 - (3) Der Hauptausschuss und Ältestenrat sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften sind nach § 59 GO NRW zu beteiligen.

§ 7**Betriebsausschuss**

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes; dazu zählen vor allem
 - a) die allgemeinen Grundsätze des Eigenbetriebes
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses,
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Beschlussfassung über die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung,
- (1) Die Bildung und die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach § 5 EigVO NRW. Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung des Rates der Stadt Dortmund.
 - (2) Der Betriebsausschuss berät in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von dem*der Oberbürgermeister*in zu unterrichten. Ferner ist er von der Geschäftsleitung über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.
 - (3) Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - a) die bürger-, kunden- und unternehmensnahe, effiziente Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze durch die Angebote und Maßnahmen der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ (Produkte und Leistungen), dabei insbesondere

- für Entscheidungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bei einer Wertgrenze von über 100.000,00 bis 300.000,00 Euro,
 - die Übernahme von Baulasten an Grundstücken sowie die im Rahmen des Baurechts abzugebenden nachbarrechtlichen Zustimmungen, soweit es sich um städtische Grundstücke handelt, die in einem Bebauungsplan als Gewerbe- oder Industriegebiet festgesetzt sind. Dies gilt auch für städtische Grundstücke, die in Gebieten liegen, für die der Rat der Stadt Dortmund die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat und deren Verwendungszweck als Gewerbe- oder Industriegebiet mit ausreichender Sicherheit bestimmt ist,
 - die Ausübung bzw. Nichtausübung von rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten bei einer Wertgrenze von über 100.000,00 bis 300.000,00 Euro,
 - Vorrangeinräumungen vor in Abt. II der Grundbücher eingetragenen städtischen Rechten bis zu 80 % des Verkehrswertes bzw. der geschätzten und auf Angemessenheit überprüften Gesamtherstellungskosten. Der Wert der städtischen Rechte ist dabei zu berücksichtigen,
 - Projekte aus dem Aufgabenfeld Arbeit und Qualifizierung bei einer Wertgrenze über 100.000,00 bis 300.000,00 Euro,
 - für die Vergabe von Gutachten bei einer Wertgrenze über 100.000,00 bis 300.000,00 Euro.
- b) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
- c) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 100.000,00 Euro übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3, lit. e der Betriebsatzung,
- d) die Benennung eines*r Prüfers*in für den Jahresabschluss,
- e) die Entscheidung über die Beschaffung von Anlagegütern, bei einer Wertgrenze von 100.000,00 bis 300.000,00 Euro im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel,
- f) die Entlastung der Geschäftsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Hierzu legt die Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss vierteljährlich Berichte vor.
- (5) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Geschäftsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Dem Betriebsausschuss gehören weiterhin beratend zwei Vertreter*innen der Beschäftigten der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ an.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der*die Oberbürgermeister*in gemeinsam mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der*die Oberbürgermeister*in mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 8

Oberbürgermeister*in

- (1) Der*Die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Mitarbeiter*innen des Eigenbetriebes „Wirtschaftsförderung Dortmund“. Er*Sie regelt in der Dienstanweisung für die Geschäftsleitung, inwieweit er*sie die ihm*ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Geschäftsleitung überträgt.
- (2) Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann der*die Oberbürgermeister*in im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Geschäftsleitung Weisungen erteilen.

- (3) Die Geschäftsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und regelmäßig zu informieren und ihm*ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Stadtkämmerer*Stadtkämmerin

- (1) Die Geschäftsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin rechtzeitig vor der Beratung in den Gremien den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Produkt- und Leistungsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Zwischenberichte zuzuleiten. Tritt der*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin einem nach Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so sind die unterschiedlichen Auffassungen des*der Stadtkämmerers*Stadtkämmerin und der Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin hierzu ebenso alle den Beratungsunterlagen zugrunde liegenden finanzwirtschaftlichen Unterlagen sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen; ferner hat sie ihm*ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Wirtschaftsförderung Dortmund“, die eine nachträgliche Erhöhung des im Haushaltsplan der Stadt Dortmund festgesetzten Zuschusses erfordern, ist der*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin zu beteiligen.
- (4) Dem*Der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin wird das Recht eingeräumt, von der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des städtischen Einzel- sowie Gesamtabschlusses erfordert.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die „Wirtschaftsförderung Dortmund“ ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Dortmund.

- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes „Wirtschaftsförderung Dortmund“ gelten die Vorschriften der §§ 9–26 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.

- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO einzurichten.
- (5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controlling-Systems sind sicherzustellen.

§ 11

Wirtschaftsplanung

- (1) Die Geschäftsleitung hat zwei Wochen vor der letzten Ratssitzung des ablaufenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres auf der Basis des dem Betrieb zur Verfügung stehenden Jahresbudgets einen Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und beziffert den Höchstbetrag der Kredite und Kassenkredite. Er ist um eine Produkt- und Leistungsplanung zu ergänzen.
- (2) Der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund und im Wirtschaftsplan festgelegte Zuschussbedarf darf nicht überschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplans im Laufe eines Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Betriebsleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass keine höheren Betriebsverluste eintreten, die den festgelegten Zuschussbedarf übersteigen.
- (3) Die Produkt- und Leistungsplanung soll den gesamtstädtischen Erfordernissen entsprechen. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss die zugrunde liegenden Daten der Produkt- und Leistungsplanung erkennen lassen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW erfüllt sind. Mehraufwendungen, die nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen ausgeglichen werden können, bedürfen der Zustimmung

des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des*der Oberbürgermeisters*in und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Zwischenberichte

- (1) Die Geschäftsleitung hat den Betriebsausschuss, den*die Oberbürgermeister*in und den*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin vierteljährlich durch Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplans sowie des Produkt- und Leistungsplans schriftlich zu unterrichten. Die Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
- (2) Die Zwischenberichte sollen eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und diesbezüglich Abweichungen aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem*der bestellten Wirtschaftsprüfer*in prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW unter Beachtung der Regelungen in dieser Betriebssatzung keine abweichende Verpflichtung ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten. Die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Bestandteil des Lageberichts ist nicht erforderlich. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nur vorzulegen, wenn sie für den städtischen Haushalt verpflichtend eingeführt wird.
- (2) Nach der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den*die Oberbürgermeister*in dem Betriebsausschuss vorzu-

legen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.

- (3) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 14 Kassenführung

Für die Kassenführung der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Einzelheiten regelt der/die Oberbürgermeister/in durch Dienstweisung.

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern (LGG)/ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sollen beachtet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 12.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der „Wirtschaftsförderung Dortmund“ vom 16.06.2015 (zuletzt geändert am 06.06.2019) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung für die Wirtschaftsförderung Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Betriebsatzung für das Theater Dortmund vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15/SGV NRW 641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Betriebsatzung für das Theater Dortmund beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur, Name

Das Theater Dortmund wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2 Zweck, Gliederung, Gemeinnützigkeit

- (1) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgaben des Theater Dortmund sowohl die

Pflege und Förderung der darstellenden Kunst und des Konzertwesens, als auch die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Diese Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung der Einrichtungen und die Durchführung von Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen und sonstigen künstlerischen Veranstaltungen verwirklicht sowie durch den Unterhalt einer wissenschaftlichen und berufsbildenden Akademie für Theater und Digitalität. Im Rahmen seiner Zweckbestimmung beteiligt sich das Theater Dortmund auch an Gemeinschaftsprojekten der Stadt Dortmund, wie städtepartnerschaftlichen Begegnungen, internationalen Kulturtagen und Städtekooperationen.

- (2) Das Theater Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck und die Verwirklichung des Satzungszwecks ergeben sich aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Das Theater Dortmund ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Theaters Dortmund dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Dortmund erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Theaters Dortmund. Die Stadt Dortmund erhält bei Auflösung des Theaters Dortmund oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Theaters Dortmund fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Theaters Dortmund oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Theaters Dortmund an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Das Theater Dortmund umfasst die Sparten
- Oper,
 - Ballett,
 - Schauspiel,
 - Dortmunder Philharmoniker,
 - Kinder- und Jugendtheater,
 - Akademie für Theater und Digitalität.

§ 3**Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsrückstellungen**

- (1) Das Stammkapital des Theater Dortmund wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
- (2) Durch die Zahlung einer „Vorsorgeumlage“ sowie einer „Beihilfeumlage Versorgung“ wird das Theater Dortmund von (künftigen) Versorgungsleistungen freigestellt. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen inklusive Krankheitsbeihilfe und Sterbegeld für Pensionäre werden ausschließlich im städtischen Jahresabschluss bilanziert. Das Theater Dortmund weist die für die jeweils zum Stichtag des Jahresabschlusses ermittelte Pensionsrückstellung ihrer Beamt*innen im Anhang ihrer Bilanz aus.

§ 4**Betriebsleitung**

- (1) Die Funktion der Betriebsleitung nach der EigVO NRW nimmt die Theaterleitung wahr.
- (2) Der Theaterleitung gehören an:
 - der/die Geschäftsführende/r Direktor*in GfD) als erste/r Betriebsleiter/-in,
 - der/die Verwaltungsdirektor*in (VD),
 - die Leiter*innen der Sparten Oper, Ballett, Schauspiel, Kinder und Jugendtheater, Akademie für Theater und Digitalität, sowie der/die Generalmusikdirektor*in (GMD) als Leitung der Dortmunder Philharmoniker, im Folgenden jeweils „Spartenleitung“ genannt.

Die Mitglieder der Theaterleitung leiten die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche selbständig.

- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Theaterleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Theaterleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden.
- (4) Die Theaterleitung ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des gesamten Betriebs. Bei Meinungsverschiedenheiten im nicht-künstlerischen Bereich hat der/die GfD das Letztentscheidungsrecht, soweit die

Dienstanweisung zur Leitung des Eigenbetriebes Theater Dortmund nichts anderes regelt.

- (5) In spartenbezogenen künstlerischen Angelegenheiten entscheidet die jeweilige Spartenleitung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen bzw. finanziellen Vorgaben allein. In den übrigen spartenbezogenen Angelegenheiten entscheidet die Spartenleitung in Abstimmung mit dem/der GfD und der/dem VD, bei Meinungsverschiedenheiten hat der/die GfD ein Letztentscheidungsrecht.
- (6) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung innerhalb der Theaterleitung regelt der/die Oberbürgermeister*in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

§ 5**Vertretung nach außen**

- (1) Die Theaterleitung vertritt die Stadt Dortmund in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt der/die Oberbürgermeister*in die Stadt.
- (2) Die Theaterleitung unterzeichnet unter dem Namen „Theater Dortmund“ ohne Zusatz.
- (3) Andere Dienstkräfte des Eigenbetriebs sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (4) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem/der Oberbürgermeister(-in) oder seiner/ihrer allgemeinen Vertretung und dem/der GfD unterzeichnet. Verträge bis zu einem Wert von 300.000 Euro gehören zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung.
- (5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Theaterleitung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsanweisung (AGA) der Stadt Dortmund geregelt.
- (6) Die Unterschriftsberechtigung gilt nicht für Vorlagen an die politischen Gremien und wichtige Mitteilungen an die Fraktionen des Rates oder vergleichbaren Schriftverkehr. In vorgenannten Fällen zeichnet der zuständige Beigeordnete.

§ 6 Rat

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs; dazu zählen insbesondere
 - a) die grundsätzlichen Zielsetzungen des Theater Dortmund,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Theaterleitung,
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie die Beschlussfassung über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
 - e) die Entlastung des Betriebsausschusses,
 - f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 - g) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden hat.
- (2) Darüber hinaus ist er zuständig für:
 - a) die Einrichtung, Zweckbestimmung und Auflösung einzelner Sparten,
 - b) die Festlegung von Eintrittspreisen,
 - c) Entscheidungen in den Fällen, in welchen die Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 lit. e dieser Satzung überschritten werden.
- (3) Der Hauptausschuss und Ältestenrat sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften sind nach § 59 GO NRW zu beteiligen.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Die Bildung und die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach § 5 EigVO NRW. Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur, Sport und Freizeit des Rates der Stadt Dortmund.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von dem/der Oberbürgermeister*in zu unterrichten. Ferner ist er von der Theaterleitung über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.

- (3) Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - a) die Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen des Theater Dortmund,
 - b) Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle, wie zum Beispiel
 - Richtlinien über die Mehrfachnutzung der Theatergebäude sowie die Bereitstellung von Orchesterdiensten für Dritte,
 - das Eingehen von mietvertraglichen Verbindlichkeiten bei einer Jahresmiete (Kaltmiete und Nebenkosten) über 300.000 Euro,
 - die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von wesentlicher Bedeutung,
 - c) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
 - d) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 lit. e dieser Satzung,
 - e) die Entscheidung über Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 250.000 Euro betragen, jedoch 500.000 Euro nicht überschreiten,
 - f) den Abschluss wesentlicher Verträge,
 - g) die Benennung des/der Prüfers(-in) für den Jahresabschluss,
 - h) die Entlastung der Theaterleitung,

Der Betriebsausschuss ist darüber hinaus vor der Bestellung, Anstellung, Kündigung und Abberufung des Technischen Direktors/der Technischen Direktorin zu hören sowie über erhebliche Änderungen des Spielplanes zu unterrichten.

- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Theaterleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (5) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen der/die zuständige Beigeordnete und der/die GfD teil; sie und die Mitglieder der Theaterleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Ferner nehmen zwei Vertreter*innen der Beschäftigten beratend teil. Der Betriebsausschuss kann beratend je ein Mitglied aus dem künstlerischen und aus dem technischen Bereich des Theaters hinzuziehen.

- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der/die Oberbürgermeister*in gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Oberbürgermeister*in mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 8

Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin

- (1) Der/Die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Beschäftigten des Theater Dortmund. Er/Sie regelt in der Dienstanweisung für die Theaterleitung, inwieweit er/sie die ihm/ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Theaterleitung überträgt.
- (2) Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann der/die Oberbürgermeister*in im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Theaterleitung Weisungen erteilen.
- (3) Die Theaterleitung hat den/die Oberbürgermeister*in über alle wichtigen Angelegenheiten des Theater Dortmund rechtzeitig und regelmäßig zu informieren und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Stadtkämmerer/Stadtkämmerin

- (1) Die Theaterleitung hat dem/der Stadtkämmerer*in rechtzeitig vor der Beratung in den Gremien den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Produkt- und Leistungsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Zwischenberichte zuzuleiten. Tritt der/die Stadtkämmerer*in einem nach Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so sind die unterschiedlichen Auffassungen des Stadtkämmerers/der Stadtkämmerin und der Theaterleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen. Die Theaterleitung hat dem/der Stadtkämmerer*in hierzu

ebenso alle den Beratungsunterlagen zugrunde liegenden finanzwirtschaftlichen Unterlagen sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen; ferner hat sie ihm/ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Vor der Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Theater Dortmund, die eine nachträgliche Erhöhung der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund festgesetzten Zuschussbeträge erfordern, ist der/die Stadtkämmerer*in zu beteiligen.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Das Theater Dortmund ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Theater Dortmund läuft wie die Spielzeit vom 1.8. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Theater Dortmund gelten die Vorschriften der §§ 9–26 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW einzurichten.
- (5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controlling-Systems sind sicherzustellen.

§ 11

Wirtschaftsplanung

- (1) Die Theaterleitung hat zwei Wochen vor der letzten Ratssitzung des ablaufenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres auf der Basis des dem Betrieb zur Verfügung stehenden Jahresbudgets einen Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan,

dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und beziffert den Höchstbetrag der Kredite und Kassenkredite. Er ist um eine Produkt- und Leistungsplanung zu ergänzen.

- (2) Der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund und im Wirtschaftsplan festgelegte Zuschussbedarf darf nicht überschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplans im Laufe eines Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Theaterleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass keine höheren Betriebsverluste eintreten, die den festgelegten Zuschussbedarf übersteigen.
- (3) Die Produkt- und Leistungsplanung soll den gesamtstädtischen Erfordernissen entsprechen. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss die zugrunde liegenden Daten der Produkt- und Leistungsplanung erkennen lassen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW erfüllt sind. Mehraufwendungen, die nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen ausgeglichen werden können, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin.

§ 12 Zwischenberichte

- (1) Die Theaterleitung hat den/die Oberbürgermeister*in und den Betriebsausschuss vierteljährlich durch Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplans sowie des Produkt- und Leistungsplans schriftlich zu unterrichten. Die Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
- (2) Die Zwischenberichte sollen eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und diesbezüglich Abweichungen aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Theaterleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW unter Beachtung der Regelungen in dieser Betriebsatzung keine abweichende Verpflichtung ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten. Die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Bestandteil des Lageberichtes ist nicht erforderlich. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nur vorzulegen, wenn sie für den städtischen Haushalt verpflichtend eingeführt wird.
- (2) Nach der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den/die Oberbürgermeister*in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.
- (3) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 14

Kassenführung

Für die Kassenführung des Theater Dortmund wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Einzelheiten werden durch eine Geschäftsanweisung geregelt.

§ 15

Personalangelegenheiten

- (1) Beim Eigenbetrieb Theater sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur rechtswirksamen Unterzeichnung von Verträgen zur Einstellung, Höhergruppierung und Gagenveränderung liegt ausschließlich beim GfD und/oder VD. Die Befugnis zur Be-

endigung von Beschäftigungsverhältnissen steht allein dem/der GfD zu.

- (3) Die im Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich angegeben.

§ 16

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Gleichstellung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 12.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Theater Dortmund vom 29.09.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung für das Theater Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Dortmund vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 443 bis 448) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV 641), zuletzt geändert durch Artikel 6 Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Dortmund in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name

Die Stadtentwässerung Dortmund wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der EigVO NRW als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Zweck

Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgaben der Stadtentwässerung Dortmund:

- Planen, Bauen, Sanieren und Betreiben sowie Unterhaltung städtischer Entwässerungssysteme
- Gewässerunterhaltung und -ausbau
- Betrieb und Unterhaltung des PHOENIX Sees.

§ 3

Stammkapital und Vermögen

Das Stammkapital der Stadtentwässerung Dortmund wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Gegenstand und Wert des aus dem Haushalt der Stadt Dortmund ausgegliederten Vermögens und der Schulden zum 01.01.2014 ist der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH geprüften Eröffnungsbilanz der Stadtentwässerung Dortmund zum 01.01.2014 zu entnehmen. Die Eröffnungsbilanz der Stadtentwässerung Dortmund ist Anlage dieser Betriebsatzung.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung gehören an:
 - a) der*die technische Leiter*in
 - b) der*die kaufmännische Leiter*in

Die Mitglieder der Betriebsleitung leiten die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche selbständig.

- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (3) Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des gesamten Betriebs. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung hat der*die zuständige Beigeordnete ein Letztentscheidungsrecht. Die Verantwortlichkeit des*der kaufmännischen Leiters*in für das Rechnungswesen gemäß § 13 Abs. 1 EigVO NRW bleibt unberührt.
- (4) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelungen innerhalb der Betriebsleitung regelt der*die Oberbürgermeister*in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (5) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht i. S. d. § 6 Abs. 1 EigVO NRW für Personalentscheidungen.

§ 5 Vertretung nach außen

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Dortmund in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt der*die Oberbürgermeister*in die Stadt.

- (2) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Eigenbetrieb.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Stadtentwässerung Dortmund ohne Zusatz.
- (4) Andere Dienstkräfte des Eigenbetriebs sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (5) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem*der Oberbürgermeister*in, seiner*ihrer allgemeinen Vertretung oder dem*der fachlich zuständigen Beigeordneten und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Verträge bis zu einem Wert von 300.000 Euro gehören zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung.
- (6) Die Unterschriftsberechtigung gilt nicht für Vorlagen an die politischen Gremien und wichtige Mitteilungen an die Fraktionen des Rates oder vergleichbaren Schriftverkehr. In vorgenannten Fällen zeichnet anstelle der Betriebsleitung der*die zuständige Beigeordnete.

§ 6 Rat

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs; dazu zählen insbesondere
 - a) die grundsätzlichen Zielsetzungen der Stadtentwässerung Dortmund,
 - b) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie die Beschlussfassung über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,
 - d) die Beschlussfassung über die Satzungen betreffend die Abwasserbeseitigung,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
 - f) die Entlastung des Betriebsausschusses,
 - g) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Gemeinde,
 - h) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden

- hat,
- i) Entscheidungen in den Fällen, in welchen die Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 lit. d) dieser Satzung überschritten werden.
- (2) Der Hauptausschuss und Ältestenrat sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften sind nach § 59 GO NRW zu beteiligen.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Die Bildung und die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach § 5 EigVO NRW. Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ausschusses für Mobilität, Infrastruktur und Grün.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von dem*der Oberbürgermeister*in zu unterrichten. Ferner ist er von der Betriebsleitung über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.
- (3) Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für
- Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle und wesentliche Verträge,
 - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
 - die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall die ursprünglichen Kosten um mehr als 15 Prozent, mindestens jedoch 200.000 Euro, erhöhen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 lit. d) dieser Satzung,
 - die Entscheidung über Investitionen überbezirklicher Bedeutung im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall 5 Mio. Euro nicht überschreiten,
 - den Vorschlag zur Beauftragung eines*einer Prüfers*in für den Jahresabschluss,
 - die Entlastung der Betriebsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (5) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen der*die zuständige Beigeordnete und die Betriebslei-

tung teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Ferner nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses zwei Vertreter*innen der Beschäftigten der Stadtentwässerung Dortmund beratend teil.

- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der*die Oberbürgermeister*in gemeinsam mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der*die Oberbürgermeister*in mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 8 Oberbürgermeister*in

- (1) Der*Die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Beschäftigten der Stadtentwässerung Dortmund. Er*Sie regelt in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung, inwieweit er*sie die ihm*ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.
- (2) Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann der*die Oberbürgermeister*in im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Die Betriebsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtentwässerung Dortmund rechtzeitig und regelmäßig zu informieren und ihm*ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Der*Die fachlich zuständige Beigeordnete vertritt den*die Oberbürgermeister*in in den Angelegenheiten der Stadtentwässerung Dortmund.

§ 9 Stadtkämmerer*Stadtkämmerin

- (1) Die Betriebsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin rechtzeitig vor der Beratung in

den Gremien den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Produkt- und Leistungsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte sowie die Gebührenkalkulationen zuzuleiten. Tritt der*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin einem nach Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so sind die unterschiedlichen Auffassungen des*der Stadtkämmerers*Stadtkämmerin und der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, hat der Rat ein Letztentscheidungsrecht und die unterschiedlichen Auffassungen sind ihm vorzulegen.

Die Betriebsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin hierzu ebenso alle den Beratungsunterlagen zugrunde liegenden finanzwirtschaftlichen Unterlagen sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen; ferner hat sie ihm*ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Vor der Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der Stadtentwässerung Dortmund, die eine nachträgliche Verschlechterung der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund festgesetzten Beträge erfordern, ist der*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin zu beteiligen.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die Stadtentwässerung Dortmund ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der Stadtentwässerung Dortmund entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Dortmund.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stadtentwässerung Dortmund gelten die Vorschriften der §§ 9–26 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW einzurichten.

- (5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controlling-Systems sind sicherzustellen.

§ 11

Wirtschaftsplanung und Gebührenkalkulation

- (1) Die Betriebsleitung hat zwei Wochen vor der letzten Ratssitzung des ablaufenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres auf der Basis des dem Betrieb zur Verfügung stehenden Jahresbudgets einen Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und beziffert den Höchstbetrag der Kredite und Kassenkredite. Er ist um eine Produkt- und Leistungsplanung zu ergänzen.
- (2) Die im Haushaltsplan der Stadt Dortmund und im Wirtschaftsplan festgelegte Eigenkapitalverzinsung soll nicht unterschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplans im Laufe eines Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Betriebsleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen.
- (3) Die Produkt- und Leistungsplanung soll den gesamtstädtischen Erfordernissen entsprechen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW erfüllt sind. Mehraufwendungen, die nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen ausgeglichen werden können, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des*der Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds.
- (5) Die Stadtentwässerung Dortmund erstellt jährlich und rechtzeitig die Gebührenkalkulation für das Folgejahr.

§ 12

Zwischenberichte

- (1) Die Betriebsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in und den Betriebsausschuss vierteljährlich durch Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplans sowie des

Produkt- und Leistungsplans schriftlich zu unterrichten. Die Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

- (2) Die Zwischenberichte sollen eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und diesbezüglich Abweichungen aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem*der bestellten Wirtschaftsprüfer*in prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW unter der Beachtung der Regelungen in dieser Betriebssatzung keine abweichende Verpflichtung ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten. Die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Bestandteil des Lageberichtes ist nicht erforderlich. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nur vorzulegen, wenn sie für den städtischen Haushalt verpflichtend eingeführt wird.
- (2) Dem*Der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin wird das Recht eingeräumt, von der Stadtentwässerung Dortmund Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des städtischen Einzel- sowie Gesamtabschlusses erfordert.
- (3) Nach der Prüfung durch den*die Wirtschaftsprüfer*in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den*die Oberbürgermeister*in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.
- (4) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der

Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 14

Kassenführung

Für die Kassenführung der Stadtentwässerung Dortmund wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 15

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) sollen beachtet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 12.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Dortmund“ vom 28.11.2013 (zuletzt geändert am 29.06.2015) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Betriebssatzung für das Sondervermögen "Verpachtung Technologiezentrum Dortmund" vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 443 bis 448) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV 641), zuletzt geändert durch Artikel 6 Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Dortmund in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Neufassung der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur, Name

Das Sondervermögen "Verpachtung Technologiezentrum Dortmund" wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2 Zweck

Aufgaben des Sondervermögens (SVTZ) sind der Ausbau, die Entwicklung, die Finanzierung und die Verpachtung von der Wirtschaftsförderung dienenden Infrastruktureinrichtungen der Stadt, insbesondere des Technologiezentrums.

Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgaben des Sondervermögens (SVTZ) die Identifikation, Entwicklung und Vermarktung von Wirtschaftsflächen, mit dem Ziel, erschlossenes Bauland zur Verfügung zu stellen. Das SVTZ ist berechtigt, Grundstücke zu

erwerben und zu veräußern und die damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zu tätigen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Sondervermögens wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung gehören gleichberechtigt an:
 - a) Der*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin und
 - b) Der*die Geschäftsführer*in der Wirtschaftsförderung Dortmund.

Die Mitglieder der Betriebsleitung leiten die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche selbstständig.

- (2) Das Sondervermögen wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Sondervermögens verantwortlich und hat die Sorgfalt eines*ei-ner ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter*in anzuwenden.
- (3) Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des gesamten Betriebs. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung hat der*die Oberbürgermeister*in ein Letztentscheidungsrecht.
- (4) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelungen innerhalb der Betriebsleitung regelt der*die Oberbürgermeister*in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienst-anweisung.
- (5) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten.
- (6) Der*Die für das Sondervermögen tätige kaufmännische Leiter*in sowie der*die stellvertretende kaufmännische Leiter*in unterstützen die Betriebsleitung bei der laufenden Betriebsführung. Sie handeln mit dem Stab sowie den Projektmanager*innen nach den für das Sondervermögen in einer Dienst-anweisung festgelegten Umfängen.

§ 5**Vertretung nach außen**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Dortmund in Angelegenheiten des Sondervermögens, soweit die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Sondervermögens vertritt der*die Oberbürgermeister*in die Stadt.
- (2) Die Betriebsleiter*innen vertreten das Sondervermögen allein. Der*Die für das Sondervermögen tätige kaufmännische Leiter*in sowie der*die stellvertretende kaufmännische Leiter*in dürfen das Sondervermögen nach Dienstanweisung in einem festgelegten Umfang vertreten.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Sondervermögen Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ ohne Zusatz.
- (4) Andere Dienstkräfte des Sondervermögens sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (5) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem*der Oberbürgermeister*in oder seiner*ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.
- (6) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.

§ 6**Rat**

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Sondervermögens; dazu zählen insbesondere
 - a) grundsätzliche Zielsetzungen des Sondervermögens,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Beschlussfassung über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,

- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- e) die Entlastung des Betriebsausschusses,
- f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- g) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden hat.

- (2) Darüber hinaus ist er zuständig für Entscheidungen in den Fällen, in welchen die Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 lit. b und e dieser Satzung überschritten werden.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach § 59 GO NRW zu beteiligen.

§ 7**Betriebsausschuss**

- (1) Die Bildung und die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach § 5 EigVO NRW.

Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung des Rates der Stadt Dortmund.

- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von dem*der Oberbürgermeister*in zu unterrichten. Ferner ist er von der Betriebsleitung über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.

- (3) Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - a) die Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen des Sondervermögens „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“,
 - b) die Entscheidung über wesentliche Geschäftsvorfälle bei einer Wertgrenze von über 300.000,- bis 500.000,- Euro,
 - c) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
 - d) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 300.000 Euro übersteigen, unbeschadet

- der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 lit. e dieser Satzung,
- e) die Entscheidung über Neuinvestitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 300.000 Euro betragen, jedoch 500.000 Euro nicht überschreiten,
 - f) den Abschluss wesentlicher Verträge,
 - g) die Benennung des*der Prüfer*in für den Jahresabschluss,
 - h) die Entlastung der Betriebsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
 - (5) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
 - (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der*die Oberbürgermeister*in gemeinsam mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 GO NRW gelten entsprechend.
 - (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der*die Oberbürgermeister*in mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 8

Oberbürgermeister*in

- (1) Der*Die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Mitarbeiter*innen des Sondervermögens „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“. Er*Sie regelt in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung, inwieweit er*sie die ihm*ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.
- (2) Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann der*die Oberbürgermeister*in

im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

- (3) Die Betriebsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in über alle wichtigen Angelegenheiten des Sondervermögens rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Das Sondervermögen ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebes und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Sondervermögens entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Dortmund.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Sondervermögens gelten die Vorschriften der §§ 9–26 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.
- (4) Für die dauernde wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Sondervermögens ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO einzurichten.
- (5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controlling-Systems sind sicherzustellen.

§ 10

Wirtschaftsplanung

- (1) Die Betriebsleitung hat zwei Wochen vor der letzten Ratssitzung des ablaufenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres auf der Basis des dem Betrieb zur Verfügung stehenden Jahresbudgets einen Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und beziffert den Höchstbetrag der Kredite und Kassenkredite.
- (2) Der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund und im Wirtschaftsplan festgelegte Zuschussbedarf darf nicht überschritten werden. Lässt die Ausführung

des Wirtschaftsplanes im Laufe eines Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Betriebsleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass keine höheren Betriebsverluste eintreten, die den festgelegten Zuschussbedarf übersteigen.

- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW erfüllt sind. Mehraufwendungen, die nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen ausgeglichen werden können, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des*der Oberbürgermeisters*in.

§ 11 Zwischenberichte

- (1) Die Betriebsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in und den Betriebsausschuss vierteljährlich durch Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Die Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
- (2) Die Zwischenberichte sollen Abweichungen vom Wirtschaftsplan aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem*der bestellten Wirtschaftsprüfer*in prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW unter Beachtung der Regelungen dieser Betriebssatzung keine abweichende Verpflichtung ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten. Die Erstellung eines Nach-

haltigkeitsberichtes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Bestandteil des Lageberichts ist nicht erforderlich. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nur vorzulegen, wenn sie für den städtischen Haushalt verpflichtend eingeführt wird.

- (2) Nach der Prüfung durch den*die Wirtschaftsprüfer*in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den*die Oberbürgermeister*in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.
- (3) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 13 Kassenführung

Für die Kassenführung des Sondervermögens wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Einzelheiten regelt der*die Oberbürgermeister*in durch Dienstanweisung.

§ 14 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) sollen beachtet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 12.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Sondervermögens „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ vom 27.06.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6

Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Betriebssatzung für das Sondervermögen "Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund" vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 443 bis 448) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV NRW 641) zuletzt geändert durch Artikel 6 Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein- Westfalen (3. NKF- Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein- Westfalen – 3. NKFVG NRW) vom 5. März 2024 (GV. NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Dortmund in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Betriebssatzung für das Sondervermögen „Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund“ beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name

Das Sondervermögen "Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund" wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Zweck, Gliederung

Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgaben des Sondervermögens die Umsetzung des Wohnbauflächenentwicklungsprogramms mit dem Ziel, städtische Grundstücke als erschlossenes Bauland zur Verfügung zu stellen und dabei auch dem öffentlich geförderten Wohnungsbau Rechnung zu tragen sowie städtische Gebäude abzubauen, zu errichten, zu sanieren, umzubauen und/oder zu bewirtschaften. Das Sondervermögen ist berechtigt, bebaute und unbebaute Grundstücke zu erwerben, zu vermieten und zu veräußern und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte zu tätigen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Sondervermögens wird auf 550.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung gehören gleichberechtigt an:
 - a) Der*Die Infrastrukturdezernent*in und
 - b) Der*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin.

Die Mitglieder der Betriebsleitung leiten die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche selbstständig.

- (2) Das Sondervermögen wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Sondervermögens verantwortlich und hat die Sorgfalt eines*r ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters*Geschäftsleiterin anzuwenden.
- (3) Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des gesamt-

ten Betriebs. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung hat der*die Oberbürgermeister*in ein Letztentscheidungsrecht.

- (4) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelungen innerhalb der Betriebsleitung regelt der*die Oberbürgermeister*in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (5) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten.
- (6) Der*die für das Sondervermögen tätige Kaufmännische Geschäftsführer*in unterstützt die Betriebsleitung bei der laufenden Betriebsführung. Der*Die Geschäftsführer*in Immobilieninvestition und Projektentwicklung unterstützt die Betriebsleitung bei der Koordination und Umsetzung der Hochbaumaßnahmen des Infrastrukturvermögens. Die Geschäftsführung handelt für das Sondervermögen nach Dienstanweisung in einem festgelegten Umfang.

§ 5

Vertretung nach außen

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Dortmund in Angelegenheiten des Sondervermögens, soweit die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Sondervermögens vertritt der*die Oberbürgermeister*in die Stadt.
- (2) Die Betriebsleiter*innen vertreten das Sondervermögen allein. Der*Die für das Sondervermögen tätige Kaufmännische Geschäftsführer*in und Geschäftsführer*in Immobilieninvestition und Projektentwicklung darf das Sondervermögen nach Geschäftsanweisung in einem festgelegten Umfang vertreten.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund“ ohne Zusatz.
- (4) Andere Dienstkräfte des Sondervermögens sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (5) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem*der Oberbürgermeister*in oder seiner*ihrer allgemeinen Vertretung

und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

- (6) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.

§ 6

Rat

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Sondervermögens; dazu zählen insbesondere
 - a) grundsätzliche Zielsetzungen des Sondervermögens,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie der Geschäftsführer*innen und deren Stellvertreter*innen
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Beschlussfassung über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
 - e) die Entlastung des Betriebsausschusses,
 - f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 - g) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden hat.
- (2) Darüber hinaus ist er zuständig für Entscheidungen in den Fällen, in welchen die Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 lit. b und e dieser Satzung überschritten werden.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach § 59 GO NRW zu beteiligen.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Die Bildung und die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach § 5 EigVO NRW.

Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften des Rates der Stadt Dortmund.¹

¹ Geändert durch Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für das Sondervermögen „Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund“ vom 01.12.2009.

- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von dem*der Oberbürgermeister*in zu unterrichten. Ferner ist er von der Betriebsleitung über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.
- (3) Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für
- die Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen des Sondervermögens „Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund“,
 - die Entscheidung über wesentliche Geschäftsvorfälle bei einer Wertgrenze von über 300.000 Euro bis 500.000 Euro,
 - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
 - die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 300.000 Euro übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 lit. e dieser Satzung,
 - die Entscheidung über Neuinvestitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 300.000 Euro betragen, jedoch 500.000 Euro nicht überschreiten,
 - den Abschluss wesentlicher Verträge,
 - die Benennung des*der Prüfer*in für den Jahresabschluss,
 - die Entlastung der Betriebsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (5) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der*die Oberbürgermeister*in gemeinsam mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angele-

genheit keinen Aufschub duldet, der*die Oberbürgermeister*in mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 8

Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin

- Der*Die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Mitarbeiter*innen des Sondervermögens „Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund“. Er*Sie regelt in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung, inwieweit er*sie die ihm*ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.
- Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann der*die Oberbürgermeister*in im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- Die Betriebsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in über alle wichtigen Angelegenheiten des Sondervermögens rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- Das Sondervermögen ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebes und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.
- Das Wirtschaftsjahr des Sondervermögens entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Dortmund.
- Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Sondervermögens gelten die Vorschriften der §§ 9–26 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.
- Für die dauernde wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Sondervermögens ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO einzurichten.
- Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controlling-Systems sind sicherzustellen.

§ 10 Wirtschaftsplanung

- (1) Die Betriebsleitung hat zwei Wochen vor der letzten Ratssitzung des ablaufenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres auf der Basis des dem Betrieb zur Verfügung stehenden Jahresbudgets einen Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und beziffert den Höchstbeitrag der Kredite und Kassenkredite.
- (2) Der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund und im Wirtschaftsplan festgelegte Zuschussbedarf darf nicht überschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplanes im Laufe eines Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Betriebsleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass keine höheren Betriebsverluste eintreten, die den festgelegten Zuschussbedarf übersteigen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW erfüllt sind. Mehraufwendungen, die nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen ausgeglichen werden können, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des*der Oberbürgermeisters*in.

§ 11 Zwischenberichte

- (1) Die Betriebsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in und den Betriebsausschuss vierteljährlich durch Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Die Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
- (2) Die Zwischenberichte sollen Abweichungen vom Wirtschaftsplan aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem*der bestellten Wirtschaftsprüfer*in prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW unter Beachtung der Regelungen in dieser Betriebssatzung keine abweichende Verpflichtung ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten. Die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Bestandteil des Lageberichtes ist nicht erforderlich. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nur vorzulegen, wenn sie für den städtischen Haushalt verpflichtend eingeführt wird.
- (2) Nach der Prüfung durch den*die Wirtschaftsprüfer*in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den*die Oberbürgermeister*in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.
- (3) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 13 Kassenführung

Für die Kassenführung des Sondervermögens wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Einzelheiten regelt der*die Oberbürgermeister*in durch Dienstanweisung.

§ 14 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) sollen beachtet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 12.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Betriebssatzung des Sondervermögens „Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund“

vom 03.03.2006 sowie die hierzu beschlossenen Änderungsatzungen vom 01.12.2009, vom 26.09.2015 und vom 06.04.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung für das Sondervermögen „Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Betriebssatzung für die Kulturbetriebe Dortmund vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV NRW 641) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Betriebssatzung für die Kulturbetriebe Dortmund beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name

Die Kulturbetriebe Dortmund werden nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Zweck, Gliederung, Gemeinnützigkeit

- (1) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind Aufgaben der Kulturbetriebe Dortmund der Betrieb und die Unterhaltung von Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt. Insbesondere widmet sie sich der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Förderung von Theater – soweit dies nicht durch den Eigenbetrieb "Theater Dortmund" abgedeckt wird –, der Musik, der Literatur, der Kunst, der Weiterbildung, des Archivwesens sowie der Stadtgeschichte. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Kultur- und Bildungsangebote, Kulturveranstaltungen, sozialpädagogische Angebote und Begegnungsmöglichkeiten, Förderungsprogramme, wissenschaftliche Forschung, das Sammeln, Bewahren, Erschließen und Vermitteln von Kunst und Kultur sowie Bereitstellung aktueller analoger und digitaler Medien für Bildung, Arbeit, Wissenschaft, Kultur und Freizeit.
- (2) Zu den Kulturbetrieben Dortmund gehören die folgenden Geschäftsbereiche:
 - das Kulturbüro
 - die Bibliotheken
 - die Museen
 - die Dortmund Musik
 - das Dietrich-Keuning-Haus
 - die Volkshochschule
 - das Stadtarchiv
 - das Dortmunder U
- (3) Die Kulturbetriebe Dortmund verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck und die Verwirklichung des Satzungszwecks ergeben sich aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Die Kulturbetriebe Dortmund sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kulturbetriebe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Dortmund erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kulturbetriebe. Die Stadt

Dortmund erhält bei Auflösung der Kulturbetriebe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kulturbetriebe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kulturbetriebe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kulturbetriebe an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Kulturbetriebe Dortmund wird auf 511.000 Euro festgesetzt.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Funktion der Betriebsleitung nach der EigVO NRW nimmt die Geschäftsleitung wahr.
- (2) Der Geschäftsleitung gehören an:
 - (a) der*die Geschäftsführende Direktor*in,
 - (b) die Leiter*innen der Geschäftsbereiche Kulturbüro, Bibliotheken, Museen, Dietrich-Keuninghaus, Dortmund Musik, Volkshochschule, Stadtarchiv und Dortmunder U als Geschäftsbereichsleiter*innen.
 - (c) der*die Leiter*in des Büros der Geschäftsleitung

Die Funktionsbezeichnungen der Geschäftsbereichsleiter*innen werden in Abstimmung mit dem*der Geschäftsführenden Direktor*in festgelegt.

Im dienstlichen Schriftverkehr wird die Funktionsbezeichnung mit einem Zusatz, der auf die Stellung als Leiter*in des Geschäftsbereichs hinweist, geführt.

- (3) Die Kulturbetriebe Dortmund werden von der Geschäftsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- (4) Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des gesamten Betriebs. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsleitung hat der*die geschäftsführende Direktor*in ein Letztentscheidungsrecht.

- (5) Die Mitglieder der Geschäftsleitung leiten die ihnen übertragenen Geschäftsbereiche selbständig.
- (6) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelungen innerhalb der Geschäftsleitung regelt der*die Oberbürgermeister*in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (7) Die Geschäftsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten.
- (8) Die Geschäftsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 5 Vertretung nach außen

- (1) Die Geschäftsleitung vertritt die Stadt Dortmund in Angelegenheiten der Kulturbetriebe Dortmund, soweit die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten der Kulturbetriebe Dortmund vertritt der*die Oberbürgermeister*in die Stadt.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Rahmen dieser Betriebsatzung, der Dienstanweisung und der städtischen Regelungen allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der*Die Geschäftsführende Direktor*in der Kulturbetriebe Dortmund unterzeichnet für den Gesamtbetrieb ohne Zusatz, ebenso die Mitglieder der Geschäftsleitung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich.
- (4) Andere Dienstkräfte der Kulturbetriebe Dortmund sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (5) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem*der Oberbürgermeister*in oder seiner*ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet. Als Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten solche bis zu einem Betrag von 300.000 Euro.
- (6) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Geschäftsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.

- (7) Die Unterschriftsberechtigung gilt nicht für Vorlagen an die politischen Gremien und wichtige Mitteilungen an die Fraktionen des Rates oder vergleichbaren Schriftverkehr. In vorgenannten Fällen zeichnet der*die zuständige Beigeordnete.

§ 6 Rat

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs; dazu zählen insbesondere
- (a) die grundsätzlichen Zielsetzungen der Kulturbetriebe Dortmund,
 - (b) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsleitung,
 - (c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie die Beschlussfassung über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,
 - (d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
 - (e) die Entlastung des Betriebsausschusses,
 - (f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 - (g) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden hat.
- (2) Darüber hinaus ist er zuständig für
- (a) die Einrichtung, Zweckbestimmung und Auflösung einzelner Geschäftsbereiche,
 - (b) Entscheidungen in den Fällen, in welchen die Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 lit. c dieser Satzung überschritten werden.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach § 59 GO NRW zu beteiligen.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Die Bildung und die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach § 5 EigVO NRW. Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur, Sport und Freizeit des Rates der Stadt Dortmund.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von dem*der Oberbürgermeister*in zu unterrichten.

Ferner ist er von der Geschäftsleitung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Betriebes zu unterrichten.

- (3) Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für
- (a) die Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen der Kulturbetriebe Dortmund,
 - (b) Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle, wie zum Beispiel die Verfügung über Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte oder das Eingehen mietrechtlicher Verbindlichkeiten bei einer Jahresmiete (Kaltmiete und Nebenkosten) über 300.000 Euro,
 - (c) die Entscheidung über Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 250.000 Euro betragen, jedoch 500.000 Euro nicht überschreiten,
 - (d) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
 - (e) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 lit. d dieser Satzung,
 - (f) den Abschluss wesentlicher Verträge,
 - (g) die Benennung des*der Prüfers*in für den Jahresabschluss,
 - (h) die Entlastung der Geschäftsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung des Produkt- und Leistungsplans, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (5) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen der*die zuständige Beigeordnete und die Geschäftsleitung teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Ferner nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses zwei Vertreter*innen der Beschäftigten der Kulturbetriebe Dortmund beratend teil.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der*die Oberbürgermeister*in gemeinsam mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der*die Oberbürgermeister*in mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden.
§ 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 8 Oberbürgermeister*in

- (1) Der*Die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Mitarbeiter*innen der Kulturbetriebe Dortmund. Er*Sie regelt in der Dienstanweisung für die Geschäftsleitung, inwieweit er*sie die ihm*ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Geschäftsleitung überträgt.
- (2) Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann der*die Oberbürgermeister*in im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Geschäftsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Die Geschäftsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in über alle wichtigen Angelegenheiten der Kulturbetriebe Dortmund rechtzeitig und regelmäßig zu informieren und ihm*ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Glaubt die Geschäftsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des*der Oberbürgermeisters*in nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Geschäftsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem*der Oberbürgermeister*in erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 9 Stadtkämmerer*in

- (1) Die Geschäftsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*in rechtzeitig vor der Beratung in den Gremien den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Produkt- und Leistungsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Zwischenberichte zuzuleiten. Tritt der*die Stadtkämmerer*in einem nach Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so sind die unterschiedlichen Auffassungen des*der Stadtkämmerers*in und der Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen. Die

Geschäftsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*in hierzu ebenso alle den Beratungsunterlagen zugrunde liegenden finanzwirtschaftlichen Unterlagen sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen; ferner hat sie ihm*ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Vor der Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der Kulturbetriebe Dortmund, die eine nachträgliche Erhöhung der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund festgesetzten Beträge erfordern, ist der*die Stadtkämmerer*in zu beteiligen.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die Kulturbetriebe Dortmund sind nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der Kulturbetriebe Dortmund entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Dortmund.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Kulturbetriebe Dortmund gelten die Vorschriften der §§ 9 bis 26 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kulturbetriebe Dortmund ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO einzurichten.
- (5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controlling-Systems sind sicherzustellen.

§ 11 Wirtschaftsplanung

- (1) Die Geschäftsleitung hat zwei Wochen vor der letzten Ratssitzung des ablaufenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres auf der Basis des dem Betrieb zur Verfügung stehenden Jahresbudgets einen Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und beziffert den

Höchstbetrag der Kredite und Kassenkredite. Er ist um einen Produkt- und Leistungsplan zu ergänzen.

- (2) Der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund und im Wirtschaftsplan festgelegte Zuschussbedarf darf nicht überschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplans im Laufe eines Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Geschäftsleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass keine höheren Betriebsverluste eintreten, die den festgelegten Zuschussbedarf übersteigen.
- (3) Die Produkt- und Leistungsplanung soll den gesamtstädtischen Erfordernissen entsprechen. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss die zugrunde liegenden Daten der Produkt- und Leistungsplanung erkennen lassen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Eig-VO NRW erfüllt sind. Mehraufwendungen, die nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen ausgeglichen werden können, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des*der Oberbürgermeisters*in.
- (5) Die Geschäftsbereiche werden von der jeweiligen Geschäftsbereichsleitung mit einem eigenen Teilwirtschaftsplan eigenverantwortlich nach den Grundsätzen dieser Satzung geführt. Im Rahmen ihrer Mitverantwortung für den Eigenbetrieb als Ganzes beteiligen sich die Geschäftsbereiche an der Aufgaben-, Nutzen- und Lastenverteilung insbesondere den Gemeinkosten in den Kulturbetrieben Dortmund. Die Leistungs- und Finanzbeziehungen der Geschäftsbereiche untereinander, die den Rahmen des Wirtschaftsplanes nicht überschreiten, regelt die Geschäftsleitung.

§ 12

Zwischenberichte

- (1) Die Geschäftsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in und den Betriebsausschuss vierteljährlich durch Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplans sowie des Produkt- und Leistungsplans schriftlich zu unterrichten. Die Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

- (2) Die Zwischenberichte sollen eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und diesbezüglich Abweichungen aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem*der bestellten Wirtschaftsprüfer*in prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW unter Beachtung der Regelungen in dieser Betriebssatzung keine abweichende Verpflichtung ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten. Die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Bestandteil des Lageberichtes ist nicht erforderlich. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nur vorzulegen, wenn sie für den städtischen Haushalt verpflichtend eingeführt wird.
- (2) Nach der Prüfung durch den*die Wirtschaftsprüfer*in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den*die Oberbürgermeister*in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.
- (3) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 14

Kassenführung

Die Aufgaben einer Sonderkasse werden durch die Kulturbetriebe Dortmund wahrgenommen. Die Einzelheiten regelt der*die Oberbürgermeister*in durch Dienstanweisung.

§ 15**Gleichstellung von Frauen und Männern**

Die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) sollen beachtet werden.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 12.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Kulturbetriebe vom 23.03.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung für die Kulturbetriebe Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Betriebssatzung des Eigenbetriebs FABIDO („Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“) vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 443 bis 448) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV 641), zuletzt geändert durch Artikel 6 Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Dortmund in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb FABIDO („Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“) beschlossen:

Präambel

Das qualitätsorientierte und bedarfsgerechte Angebot der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder ist ein wichtiger Beitrag zur Lebensqualität und Strukturentwicklung in Dortmund. Gute Betreuung und frühe Förderung ermöglichen Kindern Chancengleichheit in Bildung und Erziehung. Gleichermaßen profitieren Eltern, Gesellschaft und Wirtschaft durch eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dadurch, dass die Entscheidung für ein Leben mit Kindern leichter fällt.

Der Eigenbetrieb FABIDO trägt dazu bei, in Dortmund ein bedarfsgerechtes, zeitlich flexibles und vielfältiges Angebot insbesondere für Kinder bis zum Schulalter in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege zu sichern und auszubauen.

§ 1**Rechtsnatur, Name**

FABIDO wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung

der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

Der Eigenbetrieb führt den Namen FABIDO („Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“).

§ 2 Zweck

Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgabenschwerpunkte des Eigenbetriebs:

- Im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und des Tagesbetreuungsbaugesetzes (TAG) werden die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern umgesetzt.
- Der damit verbundene Förderauftrag von Kindern wird durch regelmäßige Konzept- und Qualitätsentwicklung konkretisiert und weiterentwickelt.
- Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern wird zum Wohle des Kindes sichergestellt.
- Die Umsetzung der Bildungsvereinbarung NRW ist in den Tageseinrichtungen wesentliche Grundlage. Die Zusammenarbeit mit den Dortmunder Grundschulen wird weiter intensiviert.
- In den nächsten Jahren werden zusätzliche Plätze in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagesbetreuung in Familien zur Weiterentwicklung und Flexibilisierung der Ganztagsbetreuung geschaffen.
- Die gesetzlich geforderte Aufwertung der Kindertagesbetreuung in Familien zu einem qualitativ gleichrangigen Angebot wird mit entsprechenden Maßnahmen umgesetzt.
- Angesichts wachsender Aufgabenstellungen und Anforderungen ist ein umfassendes Angebot zur Qualifizierung der Fachkräfte sicherzustellen.
- Die vorhandenen und künftig bereitzustellenden Ressourcen an Gebäuden und Sachausstattung werden zielorientiert und wirtschaftlich eingesetzt.

§ 3 Gliederung

FABIDO gliedert sich in folgende Geschäftsbereiche:

- 57/1 Kaufmännische Verwaltung
- 57/2 Kindertagespflege
- 57/3 Tageseinrichtungen für Kinder
- 57/4 Strategische Entwicklung

§ 4 Stammkapital und Vermögen

Das Stammkapital von FABIDO wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Der Gegenstand und Wert des aus dem Haushalt der Stadt Dortmund ausgegliederten Vermögens und der Schulden zum 01.01.2005 ist der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG geprüften Eröffnungsbilanz von FABIDO zum 01.01.2005 zu entnehmen.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Funktion der Betriebsleitung nach der EigVO NRW nimmt die Geschäftsleitung wahr.
Der Geschäftsleitung gehören an:
 - a) der*die Geschäftsführer*in
 - b) die Leiter*innen der Geschäftsbereiche nach § 3 dieser Satzung
 Die Mitglieder der Geschäftsleitung leiten die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche selbständig.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Geschäftsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines*einer ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes*frau anzuwenden.
- (3) Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des gesamten Betriebs. Der*Die Geschäftsführer*in hat innerhalb der Geschäftsleitung Richtlinienkompetenz sowie ein Letztentscheidungsrecht bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsleitung.
- (4) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelungen innerhalb der Geschäftsleitung regelt der*die Oberbürgermeister*in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

- (5) Die Geschäftsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten.

§ 6

Vertretung nach außen

- (1) Die Geschäftsleitung vertritt die Stadt Dortmund in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt der*die Oberbürgermeister*in die Stadt.
- (2) Der*Die Geschäftsführer*in ist allein, die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sind gemeinsam mit einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung vertretungsberechtigt.
- (3) Die Geschäftsleitung unterzeichnet unter dem Namen FABIDO ohne Zusatz.
- (4) Andere Dienstkräfte des Eigenbetriebs sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen "Im Auftrag".
- (5) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem*der Oberbürgermeister*in oder seiner*ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet.
- (6) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Geschäftsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (7) Die Unterschriftsberechtigung gilt nicht für Vorlagen an die politischen Gremien und wichtige Mitteilungen an die Fraktionen des Rates oder vergleichbaren Schriftverkehr. In vorgenannten Fällen zeichnet der*die zuständige Beigeordnete.

§ 7

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs; dazu zählen insbesondere

- a. die grundsätzlichen Zielsetzungen des Eigenbetriebs,
- b. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsleitung,
- c. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie die Beschlussfassung über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,
- d. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes
- e. die Entlastung des Betriebsausschusses,
- f. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- g. die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden hat.

- (2) Darüber hinaus ist er zuständig für Entscheidungen in den Fällen, in welchen die Wertgrenzen des § 8 Abs. 3 lit. b und e dieser Satzung überschritten werden.
- (3) Der Hauptausschuss und Ältestenrat sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften sind nach § 59 GO NRW zu beteiligen.

§ 8

Betriebsausschuss

- (1) Die Bildung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach § 5 EigVO NRW. Der Betriebsausschuss besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern sowie drei Vertreter*innen der Beschäftigten als beratende Mitglieder. Die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses erfolgt durch den Rat.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von dem*der Oberbürgermeister*in zu unterrichten. Ferner ist er von der Geschäftsleitung über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.
- (3) Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für
- a. die Umsetzung der vom Rat festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen von FABIDO,
- b. Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle und Verträge, die im Einzelfall mehr als 150.000 € betragen, aber 500.000 € nicht übersteigen,

- c. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
- d. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 150.000 € übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 8 Abs. 3 lit. e dieser Satzung,
- e. die Entscheidung über Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 150.000 € betragen, jedoch 500.000 € nicht übersteigen,
- f. die Benennung des*der Prüfers*in für den Jahresabschluss,
- g. die Entlastung der Geschäftsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (5) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen der*die zuständige Dezernent*in und die Geschäftsleitung teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Ferner nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses drei Vertreter*innen der Beschäftigten von FABIDO beratend teil.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der*die Oberbürgermeister*in gemeinsam mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der*die Oberbürgermeister*in mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.
- § 9**
Oberbürgermeister*in
- (1) Der*Die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Mitarbeiter*innen des Eigenbetriebs FABIDO. Er*Sie regelt in der Dienstanweisung für die Geschäftsleitung, inwieweit er*sie die ihm*ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Geschäftsleitung überträgt.
- (2) Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann der*die Oberbürgermeister*in im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Geschäftsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Die Geschäftsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in über alle wichtigen Angelegenheiten von FABIDO rechtzeitig und regelmäßig zu informieren und ihm*ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Der*Die Oberbürgermeister*in wird in der Regel von dem*der zuständigen Beigeordneten vertreten. Das Recht des*der Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin, Dienstanweisungen zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- § 10**
Stadtkämmerer*Stadtkämmerin
- (1) Die Geschäftsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin rechtzeitig vor der Beratung in den Gremien den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Produkt- und Leistungsplanes, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Zwischenberichte zuzuleiten. Tritt der*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin einem nach Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so sind die unterschiedlichen Auffassungen des*der Stadtkämmerers*Stadtkämmerin und der Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin hierzu ebenso alle den Beratungsunterlagen zugrunde liegenden finanzwirtschaftlichen Unterlagen sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen; ferner hat sie ihm*ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Vor der Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten von FABIDO, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Dortmund haben bzw. eine nachträgliche Erhöhung der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund festgesetzten Beträge erfordern, ist der*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin zu beteiligen.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb FABIDO ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebes und mit der Sorgfalt eines*einer ordentlichen Kaufmanns*Kauffrau unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs FABIDO entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Dortmund.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs FABIDO gelten die Vorschriften der §§ 9–26 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gem. § 10 Abs. 1 EigVO NRW einzurichten.
- (5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controllingsystems sind sicherzustellen.

§ 12

Finanzierung des Eigenbetriebs FABIDO

- (1) Der Eigenbetrieb FABIDO finanziert sich aus Erlösen für seine Leistungen, Zuwendungen und Zuschüssen sowie Krediten für Investitionen. Der verbleibende Zuschussbedarf wird durch die Stadt Dortmund im Rahmen des Haushaltsplans abgedeckt.
- (2) Zur Sicherung der Liquidität des Eigenbetriebs werden auf den Zuschussbedarf Abschlagszahlungen auf Anforderung des Eigenbetriebs geleistet.

§ 13

Wirtschaftsplanung

- (1) Die Geschäftsleitung hat zwei Wochen vor der letzten Ratssitzung des ablaufenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres auf der Basis des dem Betrieb zur Verfügung stehenden Jahresbudgets einen Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und beziffert den Höchstbetrag der Kredite und Kassenkredite. Er ist um eine Produkt- und Leistungsplanung zu ergänzen.

- (2) Sofern im Haushaltsplan der Stadt Dortmund oder im Wirtschaftsplan ein Zuschussbedarf festgelegt ist, darf dieser nicht überschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplans im Laufe des Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Geschäftsleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass keine höheren Betriebsverluste eintreten, als im Wirtschaftsplan veranschlagt.
- (3) Die Produkt- und Leistungsplanung soll den gesamtstädtischen Erfordernissen entsprechen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW erfüllt sind. Mehraufwendungen, die nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen ausgeglichen werden können, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des*der Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin.

§ 14

Zwischenberichte

- (1) Die Geschäftsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in, den*die Stadtkämmerer* Stadtkämmerin und den Betriebsausschuss vierteljährlich durch Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplans sowie des Produkt- und Leistungsplans schriftlich zu unterrichten. Die Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
- (2) Die Zwischenberichte sollen eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und diesbezüglich Abweichungen aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem*der bestellten Wirtschaftsprüfer*in

prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW unter Beachtung der Regelungen in dieser Betriebssatzung keine abweichende Verpflichtung ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten. Die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Bestandteil des Lageberichtes ist nicht erforderlich. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nur vorzulegen, wenn sie für den städtischen Haushalt verpflichtend eingeführt wird.

- (2) Nach der Prüfung durch den*die Wirtschaftsprüfer*in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den Stadtkämmerer*die Stadtkämmerin, den*die Oberbürgermeister*in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.
- (3) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 16 Kassenführung

Für die Kassenführung von FABIDO wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Einzelheiten regelt der*die Oberbürgermeister*in durch Dienstanweisung.

§ 17 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sollen beachtet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 12.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „FABIDO-Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“ vom 08.10.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung des Eigenbetriebs FABIDO („Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund“) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Betriebssatzung für die „Friedhöfe Dortmund“ vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 443 bis 448) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV NRW S.644/SGV NRW 641), zuletzt geändert durch Artikel 6 Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen –

3. NKFVG NRW) vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Neufassung der Satzung für die „Friedhöfe Dortmund“ beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur, Name

Die Friedhöfe Dortmund werden nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2 Zweck, Gliederung

- (1) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgaben der Friedhöfe Dortmund die Bereitstellung und Unterhaltung ausreichender Bestattungsflächen für die Einwohner*innen der Stadt Dortmund und die Durchführung von Bestattungen.

Darüber hinaus obliegen den "Friedhöfen Dortmund" folgende Aufgaben:

- Durchführung von Kremationen
 - Unterhaltung der anerkannten Kriegsgräber sowie der geschlossenen jüdischen Friedhöfe Dortmund
 - Ordnungsbehördliche Tätigkeiten im Leichenwesen.
- (2) Über die Bereitstellung von Friedhöfen mit ihrer gesamten Infrastruktur erfüllen die „Friedhöfe Dortmund“ wichtige soziale, ökologische und kulturelle Funktionen.
 - (3) Die „Friedhöfe Dortmund“ haben die folgenden Geschäftsbereiche:
 - Geschäftsbereich 1: Verwaltung
 - Geschäftsbereich 2: Technik

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der „Friedhöfe Dortmund“ wird auf 3,5 Mio. Euro festgesetzt.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Funktion der Betriebsleitung nach der EigVO NRW nimmt die Geschäftsleitung wahr.
- (2) Der Geschäftsleitung gehören an:
 - a. Die*der Geschäftsbereichsleiter*in Verwaltung,
 - b. Die*der Geschäftsbereichsleiter*in Technik.

Die Funktion der*des Geschäftsleiter*in wird einer der beiden Geschäftsbereichsleitungen in Personalunion übertragen. Die Regelungen des § 22 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Dortmund finden Anwendung. Die Mitglieder der Geschäftsleitung leiten die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche selbstständig.

- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Geschäftsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines*einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter*in anzuwenden.
- (4) Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des gesamten Betriebs. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsleitung hat der*die zuständige Beigeordnete ein Letztentscheidungsrecht. Die Verantwortlichkeit des*der kaufmännischen Leiter*in für das Rechnungswesen gemäß § 13 Abs. 1 EigVO NRW bleibt unberührt.
- (5) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelungen innerhalb der Geschäftsleitung regelt der*die Oberbürgermeister*in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (6) Die Geschäftsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten.

§ 5 Vertretung nach außen

- (1) Die Geschäftsleitung vertritt die Stadt Dortmund in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt der*die Oberbürgermeister*in die Stadt.

- (2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten gemeinschaftlich den Eigenbetrieb.
- (3) Die Geschäftsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Friedhöfe Dortmund“ ohne Zusatz.
- (4) Andere Dienstkräfte des Eigenbetriebs sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (5) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem*der Oberbürgermeister*in oder seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet. Verträge bis zu einem Wert von 300.000 Euro gehören zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung.
- (6) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Geschäftsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (7) Die Unterschriftsberechtigung gilt nicht für Vorlagen an die politischen Gremien und wichtige Mitteilungen an die Fraktionen des Rates oder vergleichbaren Schriftverkehr. In vorgenannten Fällen zeichnet der*die zuständige Beigeordnete.
- h) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden hat.
- (2) Darüber hinaus ist er zuständig für
- a) die Einrichtung, Zweckbestimmung und Auflösung einzelner Geschäftsbereiche
- b) Entscheidungen in den Fällen, in welchen die Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 lit. b und e dieser Satzung überschritten werden.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach § 59 GO NRW zu beteiligen.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Die Bildung und die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach § 5 EigVO NRW.

Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des zuständigen Fachausschusses des Rates der Stadt Dortmund.

- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von dem*der Oberbürgermeister*in zu unterrichten. Ferner ist er von der Geschäftsleitung über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.
- (3) Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für
- a) die Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen der „Friedhöfe Dortmund“;
- b) Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle, wie zum Beispiel die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die Ausübung bzw. Nichtausübung rechtsgeschäftlicher Vorkaufsrechte, die Durchführung von Projekten, die Vergabe von Gutachten und Ähnliches bei einer Wertgrenze von über 300.000 Euro bis 500.000 Euro,
- c) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
- d) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 lit. e dieser Satzung,
- e) die Entscheidung über Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Ein-

§ 6

Rat

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs; dazu zählen insbesondere
- a) die grundsätzlichen Zielsetzungen der „Friedhöfe Dortmund“;
- b) den Erlass der Friedhofssatzung sowie der Gebührensatzung nebst Gebührentarif,
- c) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsleitung,
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie die Beschlussfassung über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- f) die Entlastung des Betriebsausschusses,
- g) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,

- zelfall mehr als 300.000 Euro betragen, jedoch 500.000 Euro nicht überschreiten,
- f) den Abschluss wesentlicher Verträge,
 - g) die Benennung des* der Prüfer*in für den Jahresabschluss,
 - h) die Entlastung der Geschäftsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
 - (5) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen der*die zuständige Beigeordnete und die Geschäftsleitung teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Ferner nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses zwei Vertreter*innen der Beschäftigten der „Friedhöfe Dortmund“ beratend teil.
 - (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der*die Oberbürgermeister*in gemeinsam mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
 - (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der*die Oberbürgermeister*in mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 8

Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin

- (1) Der*Die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Mitarbeiter*innen der „Friedhöfe Dortmund“. Er*Sie regelt in der Dienstanweisung für die Geschäftsleitung, inwieweit er*sie die ihm*ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Geschäftsleitung überträgt.
- (2) Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann der*die Oberbürgermeister*in im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Geschäftsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Die Geschäftsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in über alle wichtigen Angelegenheiten der „Friedhöfe Dortmund“ rechtzeitig und regelmäßig zu informieren und ihm*ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Stadtkämmerer/Stadtkämmerin

- (1) Die Geschäftsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*in rechtzeitig vor der Beratung in den Gremien den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Produkt- und Leistungsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Zwischenberichte zuzuleiten. Tritt der*die Stadtkämmerer*in in einem nach Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so sind die unterschiedlichen Auffassungen des*der Stadtkämmerer*ins und der Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.

Die Geschäftsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*in hierzu ebenso alle den Beratungsunterlagen zugrunde liegenden finanzwirtschaftlichen Unterlagen sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen; ferner hat sie ihm*ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Vor der Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der „Friedhöfe Dortmund“, die eine nachträgliche Erhöhung der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund festgesetzten Beträge erfordern, ist der*die Stadtkämmerer*in zu beteiligen.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die „Friedhöfe Dortmund“ sind nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines*einer ordentlichen Kaufmanns*frau unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der „Friedhöfe Dortmund“ entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Dortmund.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Friedhöfe Dortmund“ gelten die Vorschriften der §§ 9–26 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu

ist ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO einzurichten.

- (5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controlling-Systems sind sicherzustellen.

§ 11 Wirtschaftsplanung

- (1) Die Geschäftsleitung hat zwei Wochen vor der letzten Ratssitzung des ablaufenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres auf der Basis des dem Betrieb zur Verfügung stehenden Jahresbudgets einen Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und beziffert den Höchstbetrag der Kredite und Kassenkredite. Er ist um eine Produkt- und Leistungsplanung zu ergänzen.
- (2) Der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund und im Wirtschaftsplan festgelegte Zuschussbedarf darf nicht überschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplans im Laufe eines Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Geschäftsleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass keine höheren Betriebsverluste eintreten, die den festgelegten Zuschussbedarf übersteigen.
- (3) Die Produkt- und Leistungsplanung soll den gesamtstädtischen Erfordernissen entsprechen. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss die zugrunde liegenden Daten der Produkt- und Leistungsplanung erkennen lassen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW erfüllt sind. Mehraufwendungen, die nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen ausgeglichen werden können, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des*der Oberbürgermeister*in.

§ 12 Zwischenberichte

- (1) Die Geschäftsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in und den Betriebsausschuss vierteljährlich durch Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW

über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplans sowie des Produkt- und Leistungsplans schriftlich zu unterrichten. Die Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

- (2) Die Zwischenberichte sollen eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und diesbezüglich Abweichungen aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem*der bestellten Wirtschaftsprüfer*in prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW unter Beachtung der Regelungen in dieser Betriebsatzung keine abweichende Verpflichtung ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten. Die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Bestandteil des Lageberichtes ist nicht erforderlich. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nur vorzulegen, wenn sie für den städtischen Haushalt verpflichtend eingeführt wird.
- (2) Nach der Prüfung durch den*die Wirtschaftsprüfer*in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den*die Oberbürgermeister*in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.
- (3) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 14 Kassenführung

Für die Kassenführung der „Friedhöfe Dortmund“ wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Einzelheiten regelt der*die Oberbürgermeister*in durch Dienstanweisung.

§ 15**Gleichstellung von Frauen und Männern**

Die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) sollen beachtet werden.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 12.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der „Friedhöfe Dortmund“ vom 03.03.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung für die „Friedhöfe Dortmund“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Dortmund für das Deponiesondervermögen
vom 13.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 Ziff. 4 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 443 bis 448) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV 641), zuletzt geändert durch Artikel 6 Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Dortmund für das Deponiesondervermögen beschlossen:

§ 1**Gegenstand und Aufgabe der Einrichtung**

- (1) Die nicht mehr betriebenen Deponien Huckarde und Grevel sowie die betriebene Deponie Nord-Ost der Stadt Dortmund einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe werden gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GO als Sondervermögen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Eigenbetriebe und nach den Vorschriften dieser Satzung geführt.
- (2) Aufgabe der Einrichtung ist die schadlose Ablagerung von Abfällen auf den in Absatz 1 genannten Deponien einschließlich aller den Betriebszweck fördernden Maßnahmen. Die Kosten der Einrichtung sind Bestandteil des Gebührenhaushalts der Stadt.

§ 2**Organisation**

- (1) Die §§ 1 bis 8 der Eigenbetriebsverordnung über die Verfassung und Verwaltung des Eigenbetriebs finden keine Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt dem*der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin und dem*der Leiter*Leiterin der Stadtkämmerei. Zuständige Ausschüsse des Rates sind der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften. Mit Planung, Bau und Betrieb der Deponien sowie mit der kaufmännischen Betriebsführung des Sondervermögens wird die EDG Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) beauftragt, die auch das erforderliche Personal stellt.
- (3) Für das Sondervermögen wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Kassengeschäfte werden von der EDG geführt mit Ausnahme der Geschäfte, die die Gesellschaft selbst betreffen. Diesbezügliche Anordnungen werden von der Stadtkämmerei erteilt. Darlehensaufnahmen sind Sache der Stadt.

§ 3 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Sondervermögens, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung sowie im Rahmen des Beauftragungsverhältnisses mit der EDG vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Umwandlung der Rechtsform,
- b) die teilweise oder völlige Veräußerung des Deponievermögens,
- c) die Verpachtung/Vermietung des Deponievermögens, sofern die Jahrespacht/Jahresmiete im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro übersteigt und eine Verpachtung/Vermietung nicht innerhalb des EDG-Unternehmensverbundes erfolgt,
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Investitionsplans,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- g) das Abfallwirtschaftskonzept,
- h) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Abfall- und Abfallgebührensatzung,
- i) die Benennung des*der Prüfer*in für den Jahresabschluss,
- j) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen ab einem Betrag von 500.000 €,
- k) die Verfügung über Vermögen des Deponiebetriebes, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken

und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen zu Lasten des Deponiebetriebes, sofern die Hingabe von Darlehen nicht an Unternehmen des EDG-Unternehmensverbundes erfolgt.

§ 4 Stadtkämmerin*Stadtkämmerer

Der Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht werden von der EDG vorbereitet und von dem*der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin aufgestellt. Die Anlage von Finanzmitteln erfolgt im Rahmen der Dienstanweisung für Geldanlagen der Stiftungen und Interessentengemeinschaften der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Eigenkapital

Das Sondervermögen hat ein Stammkapital in Höhe von 5,5 Mio. €. Zum Erhalt des Vermögens kann das Eigenkapital durch Zuführung von Rücklagen erhöht werden. Entnahmen aus den Rücklagen können vorgenommen werden, soweit es die wirtschaftliche Situation zulässt.

§ 7 Wirtschaftsplan, Investitionsplan

- (1) Für das Sondervermögen ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.
- (2) Die Ansätze des Wirtschaftsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Der Wirtschaftsplan ist bei erheblichen Abweichungen von den Planansätzen zu ändern und dem Rat zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Investitionen des Sondervermögens sind in einem jährlich fortzuschreibenden Investitionsplan festzuhalten, der einen Zeitraum von fünf Jahren umfasst.

§ 8 Zwischenberichte

Der*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin hat den*die Oberbürgermeister*in und die nach § 2 Abs. 2 zuständi-

gen Ausschüsse vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 9

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und anschließend von dem*der bestellten Wirtschaftsprüfer*in prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW unter Beachtung der Regelungen dieser Betriebssatzung keine abweichende Verpflichtung nichts anderes ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten. Die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Bestandteil des Lageberichts ist nicht erforderlich. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nur vorzulegen, wenn sie für den städtischen Haushalt verpflichtend eingeführt wird.
- (2) Nach der Prüfung durch den*die Wirtschaftsprüfer*in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den*die Oberbürgermeister*in dem Rat vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 12.12.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dortmund für das Deponiesondervermögen vom 12.10.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund für das Deponiesondervermögen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Betriebssatzung für die „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV NRW 641) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Betriebssatzung für die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name

Die „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ werden nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenstän-

dige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Zweck, Gliederung

- (1) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgaben der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ der Betrieb, der Erhalt, die Unterhaltung und Weiterentwicklung der in ihrem Eigentum befindlichen Sport- und Parkanlagen, der botanischen und zoologischen Anlagen sowie die Förderung der im Aufgabengebiet der einzelnen Geschäftsbereiche liegenden Aktivitäten.
- (2) Der Betrieb hat die folgenden Geschäftsbereiche:
 - Geschäftsbereich 1 – Sport
 - Geschäftsbereich 2 – Zoo Dortmund
 - Geschäftsbereich 3 – Parkanlagen (Westfalenpark und Botanischer Garten Rombergpark)
 - Geschäftsbereich 4 – Zentrale Dienste und Tierschutzzentrum Dortmund

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Geschäftsleitung

- (1) Die Funktion der Betriebsleitung nach der EigVO NRW nimmt die Geschäftsleitung wahr.
- (2) Der Geschäftsleitung gehören an:
 - a) der*die Geschäftsführer*in
 - b) die Leiter*innen der einzelnen Geschäftsbereiche gemäß Dienstanweisung über die Aufgaben- und Geschäftsverteilung des Eigenbetriebes „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“.
Die Mitglieder der Geschäftsleitung leiten die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche selbstständig.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Geschäftsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden.

- (4) Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des gesamten Betriebs. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsleitung hat der*die Geschäftsführer*in ein Letztentscheidungsrecht. Die Verantwortlichkeit des*der Kaufmännischen Leiters*Leiterin für das Rechnungswesen gemäß § 13 Abs. 1 EigVO NRW bleibt unberührt.
- (5) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelungen innerhalb der Geschäftsleitung regelt der*die Oberbürgermeister*in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (6) Die Geschäftsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten.

§ 5

Vertretung nach außen

- (1) Die Geschäftsleitung vertritt die Stadt Dortmund in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt der*die Oberbürgermeister*in die Stadt.
- (2) Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Eigenbetrieb. Ausnahmen hiervon werden in der Dienstanweisung für die Geschäftsleitung geregelt.
- (3) Die Geschäftsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ ohne Zusatz.
- (4) Andere Dienstkräfte des Eigenbetriebs sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (5) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem*der Oberbürgermeister*in oder seiner*ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet. Verträge bis zu einem Wert von 300.000 Euro gehören zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung.
- (6) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Geschäftsleitung nach den Bestim-

mungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.

- (7) Die Unterschriftsberechtigung gilt nicht für Vorlagen an die politischen Gremien und wichtige Mitteilungen an die Fraktionen des Rates oder vergleichbaren Schriftverkehr. In vorgenannten Fällen zeichnet der* die zuständige Beigeordnete.

§ 6 Rat

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs; dazu zählen insbesondere
- a) die grundsätzlichen Zielsetzungen der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“,
 - b) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsleitung,
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie die Beschlussfassung über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
 - e) die Entlastung des Betriebsausschusses,
 - f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 - g) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden hat.
- (2) Darüber hinaus ist er zuständig für
- a) Die Einrichtung, Zweckbestimmung und Auflösung einzelner Geschäftsbereiche
 - b) Entscheidungen in den Fällen, in welchen die Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 lit. d) und e) dieser Satzung überschritten werden.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach § 59 GO NRW zu beteiligen.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Die Bildung und die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach § 5 EigVO NRW. Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur, Sport und Freizeit des Rates der Stadt Dortmund.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von

dem*der Oberbürgermeister*in zu unterrichten. Ferner ist er von der Geschäftsleitung über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.

- (3) Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für
- a) Die Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“,
 - b) Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle, wie zum Beispiel das Eingehen von mietvertraglichen Verbindlichkeiten bei einer Jahresmiete (Kaltmiete und Nebenkosten) über 300.000,- Euro,
 - c) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
 - d) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 150.000 Euro übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 lit. e) dieser Satzung,
 - e) die Entscheidung über Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 150.000 Euro betragen, jedoch 500.000 Euro nicht überschreiten,
 - f) den Abschluss wesentlicher Verträge,
 - g) die Benennung des Prüfers*der Prüferin für den Jahresabschluss,
 - h) die Entlastung der Geschäftsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (5) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen der*die zuständige Beigeordnete und die Geschäftsleitung teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Ferner nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses zwei Vertreter*innen der Beschäftigten der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ beratend teil.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der*die Oberbürgermeister*in gemeinsam mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Satz 3

und 4 GO NRW gelten entsprechend.

- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der*die Oberbürgermeister*in mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 8

Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin

- (1) Der*die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Beschäftigten der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“. Er*Sie regelt in der Dienstweisung für die Geschäftsleitung, inwieweit er*sie die ihm*ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Geschäftsleitung überträgt.
- (2) Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann der*die Oberbürgermeister*in im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Geschäftsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Die Geschäftsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in über alle wichtigen Angelegenheiten der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ rechtzeitig und regelmäßig zu informieren und ihm*ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Stadtkämmerer/Stadtkämmerin

- (1) Die Geschäftsleitung hat dem Stadtkämmerer*der Stadtkämmerin rechtzeitig vor der Beratung in den Gremien den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Produkt- und Leistungsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Zwischenberichte zuzuleiten. Tritt der Stadtkämmerer*die Stadtkämmerin einem nach Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so sind die unterschiedlichen Auffassungen des Stadtkämmerers*der Stadtkämmerin und der Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.

Die Geschäftsleitung hat dem Stadtkämmerer*der Stadtkämmerin hierzu ebenso alle den Beratungsunterlagen zugrunde liegenden finanzwirtschaftlichen Unterlagen sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen; ferner hat sie ihm*ihr auf

Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Vor der Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“, die eine nachträgliche Erhöhung der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund festgesetzten Beträge erfordern, ist der Stadtkämmerer*die Stadtkämmerin zu beteiligen.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ sind nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Dortmund.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ gelten die Vorschriften der §§ 926 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO einzurichten.
- (5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controlling-Systems sind sicherzustellen.

§ 11

Wirtschaftsplanung

- (1) Die Geschäftsleitung hat zwei Wochen vor der letzten Ratssitzung des ablaufenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres auf der Basis des dem Betrieb zur Verfügung stehenden Jahresbudgets einen Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und beziffert den Höchstbetrag der Kredite und Kassenkredite. Er ist um eine Produkt- und Leistungsplanung zu ergänzen.
- (2) Der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund und im Wirtschaftsplan festgelegte Zuschussbedarf darf nicht

überschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplans im Laufe eines Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Geschäftsleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass keine höheren Betriebsverluste eintreten, die den festgelegten Zuschussbedarf übersteigen.

- (3) Die Produkt- und Leistungsplanung soll den gesamtstädtischen Erfordernissen entsprechen. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss die zugrunde liegenden Daten der Produkt- und Leistungsplanung erkennen lassen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW erfüllt sind. Mehraufwendungen, die nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen ausgeglichen werden können, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Oberbürgermeisters*der Oberbürgermeisterin.

§ 12 Zwischenberichte

- (1) Die Geschäftsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in und den Betriebsausschuss vierteljährlich durch Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplans sowie des Produkt- und Leistungsplans schriftlich zu unterrichten. Die Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
- (2) Die Zwischenberichte sollen eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und diesbezüglich Abweichungen aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem/der bestellten Wirtschaftsprüfer/-in

prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW unter Beachtung der Regelungen in dieser Betriebsatzung keine abweichende Verpflichtung nichts anderes ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten. Die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Bestandteil des Lageberichts ist nicht erforderlich. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nur vorzulegen, wenn sie für den städtischen Haushalt verpflichtend eingeführt wird.

- (2) Nach der Prüfung durch den*die Wirtschaftsprüfer*in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den*die Oberbürgermeister*in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.
- (3) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 14 Kassenführung

Für die Kassenführung der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Einzelheiten regelt der*die Oberbürgermeister*in durch Dienstanweisung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 12.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ vom 01.01.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebsatzung für die „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Mona-

ten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Dortmund vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur und Zweck des Tierheims

- (1) Die Stadt Dortmund unterhält das „Städtische Tierheim Dortmund“, Hallerey 39, 44149 Dortmund (nachfolgend: Tierheim).
- (2) Das Tierheim dient der Stadt Dortmund zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, insbesondere aus dem Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 in der jeweils gültigen

Fassung, dem Tiergesundheitsgesetz vom 21. November 2018 in der jeweils gültigen Fassung, dem Landeshundegesetz (LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 in der jeweils gültigen Fassung und aus den §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 2. Januar 2002 in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung steht das Tierheim auch der Benutzung durch Dritte offen, soweit dadurch die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Stadt Dortmund nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse des Tierheims

- (1) Das Tierheim gewährleistet die Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus kann das Tierheim in Ausnahmefällen im Rahmen seiner Kapazitäten auch Leistungen an Dritte erbringen, insbesondere die vorübergehende Betreuung von Tieren für Dritte übernehmen. Ausnahmefälle liegen insbesondere vor
 - a) bei amtlicher Wegnahme (Beschlagnahme, Einziehung etc.) oder amtlicher Sicherstellung bzw. Inobhutnahme von Tieren durch außerhalb der Stadt Dortmund stehende Träger*innen von Hoheitsrechten (z. B. benachbarte Kreisveterinärbehörden, Polizeivollzugsdienst, Zoll, Gerichtsvollzieher*in),
 - b) bei Bestehen einer persönlichen Notlage für sonstige in der Stadt Dortmund wohnhafte bzw. ansässige Personen, soweit eine anderweitige Betreuung durch diese Person nicht in zumutbarer Weise sichergestellt werden kann.
- (3) Unter Berücksichtigung einer Vermittlungsmöglichkeit können auch Tiere mit gültiger Schutzimpfung dem Tierheim von der Eigentum innehabenden Person übereignet werden, denen eine Tierhaltung aus wichtigem Grund nicht mehr möglich ist.

§ 3

Kostenpflicht und Höhe der Kosten

- (1) Für Leistungen des Tierheims werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und auf Basis des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Zweck der Gebührenerhebung ist die Deckung des mit der Leistung verbundenen Aufwandes an personellen und sachlichen Ressourcen und der laufenden Kosten der Einrichtung. Die Kostenpflicht ergibt sich aus der tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen des Tierheims im Sinne von § 6 KAG NRW.

- (2) Folgende Gebühren und Auslagen werden erhoben:
- a) Betreuungsgebühren, ab dem Tag der Einlieferung des Tieres / der Tiere, für die artgerechte Haltung, insbesondere die Unterbringung, Ernährung, Pflege und ggf. Beschäftigung von Tieren, wobei je nach typischerweise zu erwartendem Aufwand pauschalierende Fallgruppen gebildet werden.
 - b) Abgabegebühren für Tiere, die ausschließlich zur Weitervermittlung beim Tierheim abgegeben werden, wobei je nach typischerweise zu erwartendem Aufwand pauschalierende Fallgruppen gebildet werden.
 - c) Zu den umlagefähigen Auslagen zählen insbesondere die Kosten für die medizinischen Untersuchungen und die medizinische Versorgung des Tieres / der Tiere, einschließlich eventuell erforderlicher Schutzimpfungen, sowie die Kennzeichnung (Mikrochip, Tätowierung) nach Maßgabe der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Diese werden jeweils in der tatsächlichen angefallenen Höhe umgelegt. In Fällen des Abs. 2 b) werden die typischerweise zu erwartenden Auslagen in Form einer Pauschale erhoben.
- (3) Auf die Leistungen und Auslagen des Tierheims wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben und gesondert ausgewiesen.

§ 4 Kostenschuldner*in

- (1) Kostenschuldner*in ist in den Fällen einer amtlichen Wegnahme/ Inobhutnahme oder amtlichen Sicherstellung die anordnende Behörde.
- (2)
 - a) Im Übrigen ist Kostenschuldner die Eigentum innehabende Person, die*der Halter*in, die*der Besitzer*in sowie jede andere Person, in ein eigenes Interesse an den Leistungen des Tierheims hat. Darunter fallen diejenigen Personen nicht, die das Tier gefunden und es sodann im Interesse der Eigentum innehabenden Person, der*des Halters*in oder Besitzers*in oder schlicht aus Gründen des Tierwohls an das Tierheim abgegeben oder dieses kontaktiert haben.
 - b) Zur Geltendmachung der Benutzungsgebühren gem. § 6 KAG NRW ist eine willentliche Inan-

spruchnahme der Leistungen des Tierheims erforderlich. Sofern ein Tier durch eine dritte Person gefunden und sodann im fremden Interesse an das Tierheim abgegeben wird, erhält die Eigentum innehabende Person, die*der Halter*in oder Besitzer*in dieses Tieres mit dessen Aufnahme im Tierheim ein Anschreiben, in welchem diese*r von der Aufnahme des Tieres und der gebührenpflichtigen Betreuung unterrichtet wird. Spätestens mit Zugang dieses Anschreibens zusätzlich einer angemessenen Reaktionszeit von fünf Werktagen ist von einer willentlichen Inanspruchnahme durch konkludentes Verhalten auszugehen, sofern kein entgegenstehender Wille geäußert wird.

- (3) Mehrere Schuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 5 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Über die Gebühren und Auslagen wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren und Auslagen werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (2) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden. Als besondere Fälle gelten insbesondere die Fälle des § 2 Abs. 2 b.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Begleichung seiner offenen Forderungen gegen die Empfangsberechtigten kann das Tierheim die Herausgabe der Tiere verweigern. Die Kosten, die durch die verlängerte Unterbringung des Tieres im Tierheim entstehen, sind von den säumigen Kostenschuldner*innen im Sinne von § 4, 5 zu tragen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Dortmund vom 01. Januar 2023 (Dortmunder Bekanntmachung – Amtsblatt der Stadt – Nr. 58/22 vom 23. Dezember 2022) außer Kraft.

Anlage

Kosten- und Gebührenverzeichnis des Städtischen Tierheims Dortmund

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren
1		Betreuungsgebühren – Tagessatz	
	1.1	Kleintier (z.B. Vögel, Kleinsäuger, Fische, Reptilien, Amphibien)*	4,50 €
	1.2	Katze	9,00 €
	1.3	Hund	16,50 €
2		Abgabegebühr	
	2.1.1	Kleinsttier (z. B. Mäuse, Fische, Kleinvögel)*	10,00 €
	2.1.2	Kleintier (z. B. größere Vögel, Reptilien, Amphibien)*	20,00 €
	2.2	Katze	60,00 €
	2.3	Hund	100,00 €
3		Gebühren Quarantäne-Unterbringung	
	3.1	Kleintier (z. B. Vögel, Kleinsäuger, Fische, Reptilien, Amphibien)*	5,00 €
	3.2	Katze	10,00 €
	3.3	Hund	20,00 €
4		Auslagen	
	4.1	Tierärztliche Leistungen und Auslagen (gemäß GOT)	in voller Höhe
	4.2	Leistungen und Auslagen von Laboren	in voller Höhe
5		Gesetzliche Umsatzsteuer	in voller Höhe

* Zur Vermeidung unbilliger Gebührenhöhe können bei diesem Gebührentatbestand mehrere Einzeltiere nach Einheiten bemessen werden (z. B. Käfig, Aquarium).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Satzung und

Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung aller von der Stadt Dortmund betriebenen Sport- und Badeanlagen durch die in § 2 genannten Nutzungsberechtigten.
- (2) Für die Benutzung der Bäder durch Einzelpersonen gilt eine besondere Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 2 Nutzungsberechtigte und Nutzungsarten

- (1) Nutzungsberechtigt sind alle Personengruppen und juristischen Personen, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen. Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportverbände, Sportvereine, die dem StadtSportBund Dortmund angehören, als jugendpflegerisch oder jugendfördernd anerkannte Organisationen sowie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.

Hallenspezifische Sportarten werden bei den Nutzungsanträgen für Sport-, Turn- und Gymnastikhallen bevorzugt berücksichtigt.

- (2) Eine Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen:
 - a) Sportanlagen:
Ausnahmsweise können Sonderveranstaltungen gestattet werden, z. B. Film- und Dreharbeiten, Festveranstaltungen, Musikveranstaltungen, Veranstaltungen von politischen Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder karitativen Verbänden. Einzelheiten sind durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages zu regeln.
 - b) Badeanlagen:
In den Bädern sind Sonderveranstaltungen grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Film- und Dreharbeiten gestattet werden.
- (3)
 - a) Sportanlagen:
Innerhalb der Schulferien und in sonstigen schulfreien Zeiten können Nutzungsberechtigte gem. § 2 Abs. 1 S. 2 als jugendpflegerisch oder jugendfördernd anerkannten Organisationen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen zu Übernachtungszwecken zur Verfügung gestellt werden, wenn die Nutzung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung steht, die kulturellen, sportlichen

Zwecken oder der Bildungs-förderung dient und sonst im öffentlichen Interesse liegt und schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

- b) Badeanlagen:
In den Bädern werden keine Örtlichkeiten für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellt.
- (4) Betriebssportgruppen von Unternehmen und Einrichtungen können nur während des öffentlichen Badebetriebes das Bad nutzen. Der Eintritt ist nur über Einzel- und Abonnementkarten möglich.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen können täglich von 7.00 bis 22.00 Uhr freigegeben werden. Nutzungszeiten darüber hinaus sind mit den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund – Geschäftsbereich Sport – abzustimmen. Gültige Bäderöffnungszeiten werden bekannt gegeben und veröffentlicht.
- (2) Der Schulschwimmunterricht kann auch parallel zum öffentlichen Badebetrieb stattfinden. Der Zeitrahmenplan wird von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund – Geschäftsbereich Sport – aufgestellt. Die Belegung wird gemeinsam von den Sport- und Freizeitbetrieben – Geschäftsbereich Sport – und dem Schulverwaltungsamt für jedes Jahr festgelegt.

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis in Textform, die bei den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund – Geschäftsbereich Sport – zu beantragen ist. Bei Einzelveranstaltungen ist ein Antrag spätestens sechs Wochen vorher zu stellen.

Bei der Antragstellung sind Anlage, Nutzungsart, Nutzungsdauer und Nutzungszeiten genau anzugeben. Auf beigefügte Spielpläne kann Bezug genommen werden. Städt. Schulen brauchen für die Benutzung von Schulsportanlagen nur dann Anträge zu stellen, wenn sie diese Anlage montags bis freitags nach 16.00 Uhr, samstags oder sonntags nutzen wollen.

- (2) Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleitung, im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, den Nutzungsberechtigten (s. § 2 Abs. 1) rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Für Sportvereine sind die Vorstände der Vereine oder Personen, die berechtigt sind, den Nutzungsberechtigten rechtsgeschäftlich zu vertreten, antragsberechtigt.

- (3) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. In ihr werden Anlage, Nutzungsart und Nutzungszeit, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die eingereichten Spielpläne und Belegungspläne genau bezeichnet.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (5) Den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund – Geschäftsbereich Sport – bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere, wenn
 - a) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - e) aus sonstigen betrieblichen Gründen.
- (6) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Übungs- oder Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - b) die Anlage unzureichend genutzt wird oder
 - c) gegen die Sport- und Turnhallenordnung oder Haus- und Badeordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden,
 - d) vorrangig Veranstaltungen oder Nutzungen zu berücksichtigen sind.
 - e) Die Nutzer sind verpflichtet, nicht genutzte Sportstätten den Sport- und Freizeitbetrieben – Geschäftsbereich Sport – unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sportanlagen.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Anlagen werden die nachstehenden Gebühren erhoben. Bei der Berechnung der unter A bis C festgelegten Gebühren sind die eingenommenen Eintrittsgelder um die Mehrwertsteuer und evtl. Sonderabgaben an die Sportfachverbände zu kürzen. Diese Beträge sind als Nettobeträge anzugeben.
- (2) Die Nettoeinnahmen sind durch geeignete Abrechnungsunterlagen unaufgefordert nachzuweisen.

A Sportplätze

1. Stadion Rote Erde, Hauptfeld
10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder in der Spielsaison, mindestens 50,00 € für jede angefangene Stunde, auch wenn keine Einnahmen erzielt worden sind. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, an denen überwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen.
2. Sonstige Sportplätze
10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder in der Spielsaison, falls diese 51,10 € übersteigen.

B Badeanlagen

1. Südbad
Die Höhe der Einnahmen aus Eintrittsgeldern ist binnen von 5 Werktagen nach Veranstaltung schriftlich bei den Sport- und Freizeitbetrieben – Geschäftsbereich Sport – einzureichen. Abzurechnen sind 10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens 30,00 € für jede angefangene Stunde außerhalb des öffentlichen Badebetriebes und 300,00 € für jede angefangene Stunde während des öffentlichen Badebetriebes, auch wenn keine Einnahmen erzielt worden sind.
2. Bezirkshallenbäder
Die Höhe der Einnahmen aus Eintrittsgeldern ist binnen von 5 Werktagen nach Veranstaltung schriftlich bei den Sport- und Freizeitbetrieben – Geschäftsbereich Sport – einzureichen. Abzurechnen sind 10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens 20,00 € für jede angefangene Stunde außerhalb des öffentlichen Badebetriebes und 200,00 € für jede angefangene Stunde während des öffentlichen Badebetriebes, auch wenn keine Einnahmen erzielt worden sind.
Bei alleiniger Nutzung des Lehrschwimmbeckens werden 50 % der Mindestgebühr erhoben.
3. Freibad Stockheide
Nutzung und Abrechnung nach Sondervereinbarung mit den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund – Geschäftsbereich Sport

C Sport-, Turn- und Gymnastikhallen

10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder in der Spielsaison, falls diese 51,10 € übersteigen.

D Bootshäuser

Pro Quadratmeter sportlich genutzter Fläche 0,20 €/Monat.

E Flutlichtanlagen

1. Stadion Rote Erde
Für jede angefangene Stunde 255,70 €.
 2. Sonstige Sportplätze
Gebühr in Höhe der im Einzelfall tatsächlich entstandenen Stromverbrauchskosten.
- (3) Bei Nutzern, die nicht gem. § 2 Abs. 1. Satz 2 bevorzugt zu berücksichtigen sind, kann die Mindestgebühr um das Zehnfache erhöht werden.

Bei dieser Berechnung wird an allen Tagen je angefangene Stunde folgende Mindestgebühr zugrunde gelegt:

Sonstige Sportplätze (A 2.)	30,00 €
Sporthallen (C)	30,00 €
Turnhallen (C)	10,00 €
Gymnastikhallen (C)	5,00 €

Von der Erhebung der Benutzungsgebühren kann vollständig oder teilweise abgesehen werden, wenn Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 a) und b) den Interessen der Stadt Dortmund dient.

- (4) Auf die nach Absätzen 1 und 2 errechneten Gebühren wird Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.
- (5) Die Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind verpflichtet, den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund – Geschäftsbereich Sport – die bei Veranstaltungen erzielten Einnahmen durch Vorlage der Abrechnungsunterlagen nachzuweisen. Bei der Dauernutzung ist der Nachweis für die übrigen Sportplatzanlagen und die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen jährlich bis zum 30. Juni zu erbringen.

Bei Einzelveranstaltungen sind die Abrechnungsunterlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Nutzung vorzulegen. Bei Dauernutzung der Bäder wird die Gebühr jeweils für ein Quartal berechnet.

Kommt der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter der Nachweispflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann

- a) die Benutzungsgebühr um das Zehnfache der Mindestgebühr nach Abs. 1 und 2 festgesetzt und
- b) die Nutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

§ 6**Gebührensschuldner und Fälligkeit**

- (1) Gebührensschuldner sind die Erlaubnisnehmer, daneben die Veranstalter und die Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund – Geschäftsbereich Sport – erteilen, sofern keine Gebührenbefreiung besteht, einen Gebührenbescheid in Textform. Die Gebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist dann innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 7**Gebührenbefreiung**

Von der Gebührenpflicht, mit Ausnahme der Benutzung der Badeanlagen, sind die Träger städtischer Einrichtungen befreit.

§ 8**Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst, Reinigung**

- (1) Die Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind für einen ausreichenden Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst verantwortlich, den sie auf eigene Kosten zu stellen haben.
- (2) Die nach Veranstaltung erforderliche Reinigung der Sportanlagen muss vom Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter veranlasst werden. Notwendige Sonderreinigungen erfolgen zu Lasten des Erlaubnisnehmers bzw. Veranstalters.
- (3) Erlaubnisnehmer und Veranstalter haften für die in Abs. 2 genannten Aufwendungen als Gesamtschuldner.

§ 9**Werbung und Verkauf von Waren**

- (1) Innerhalb der Sport- und Badeanlagen und auf städtischem Gelände in der näheren Umgebung dürfen Werbung und Warenverkauf nur mit schriftlicher Genehmigung der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund

– Geschäftsbereich Sport – vorgenommen werden. Eine entsprechende ordnungsbehördliche Erlaubnis ist vom Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

- (2) Über Werbemaßnahmen werden im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen.

§ 10 Haus- und Platzordnungen

Der Oberbürgermeister kann Haus- und Platzordnungen erlassen. Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind daran gebunden und sind dafür verantwortlich, dass auch die Benutzer und Besucher sie beachten.

§ 11 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt auf den Sportplätzen der Platzwart oder bevollmächtigte Personen, in den Bädern die Betriebsleitung und in den Sport-, Turn- und Gymnastikhallen und Bootshäusern der Hausmeister oder bevollmächtigte Personen aus.

Der Oberbürgermeister kann hiervon abweichende Regelungen im Rahmen des Erlasses von Haus- und Platzordnungen treffen.

- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und den von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund – Geschäftsbereich Sport – angeordneten Maßnahmen zu überwachen und bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken. Bei groben Ordnungsverstößen können sie die Störer aus der Sport- und Badeanlage verweisen.

§ 12 Haftung

- (1) Erlaubnisnehmer, Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Dortmund anlässlich der erlaubten Benutzung von Benutzern und Besuchern zugefügt werden; sie stellen die Stadt darüber hinaus von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter.

§ 13 Versicherungspflicht

Bei allen Veranstaltungen kann die Erteilung der Nutzungserlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nachgewiesen wird.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die in der Platzordnung für Sportplatzanlagen der Stadt Dortmund und in der Turn- und Sporthallenordnung der Stadt Dortmund sowie der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Regelung gelten als Ge- und Verbote dieser Satzung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ge- und Verbote verstößt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Übergangsregelung

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilten Nutzungserlaubnisse bleiben wirksam, sofern die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund – Geschäftsbereich Sport – sie nicht schriftlich widerrufen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund vom 15.12.1992, zuletzt geändert durch Satzung zur 2. und 3. Änderung der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund vom 27.07.1996, 01.01.2002 und 01.01.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Dortmund vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund am 12.12.2024 folgende Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührentarif

- (1) Für bestimmte Leistungen des Friedhofsbetriebs werden Gebühren erhoben. Sie werden in einem Gebührentarif festgesetzt. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden entsprechend dem geleisteten Aufwand,

nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund oder des Landes Nordrhein-Westfalen in deren jeweils gültigen Fassungen berechnet.

- (3) Wird eine Inanspruchnahme nach Auftragserteilung und vor Durchführung des Auftrages widerrufen, ist der/die Gebührenschuldner*in verpflichtet, der Stadt Dortmund (Friedhöfe Dortmund) die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung zur Durchführung des Auftrages entstanden sind.
- (4) Werden beauftragte Leistungen der Friedhöfe Dortmund nur teilweise in Anspruch genommen, so sind dennoch die vollen Gebühren zu entrichten.

§ 2

Gebührenschild

Gebühren schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung beantragt, beauftragt oder in Anspruch nimmt.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Dem/der Gebührenschuldner*in wird ein Leistungsbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auf ein Konto der Stadt Dortmund zu überweisen. Bei Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Stadt erfolgt.

§ 4

Beitreibung

- (1) Nicht fristgerecht gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung und der Gebührentarif treten am 01.01.2025 in Kraft.

<u>Tarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dortmund</u>		
Ziffer	Gebührenposition	Gebühr
1.	Beisetzungsgebühren	
1.1	Sargbeisetzung	
1.1.1	im Reihengrab oder in einem Wahlgrab	960 €
1.2	Urnen-/Aschebeisetzungen	
1.2.1	im Reihengrab oder in einem Wahlgrab	575 €
1.2.2	in einer Urnennische auf dem Hauptfriedhof	1.150 €
1.3	Ascheverstreung im Aschestreufeld (inkl. gesetzliche Umsatzsteuer)	655 €
1.4	Beisetzungen von Kindern	
1.4.1	Sarg- oder Urnenbeisetzung von Fehl- und Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in einer Sondergrabstätte (Gemeinschaftsfeld) einschließlich der Überlassung der Grabstelle ohne namentliche Kennzeichnung	155 €
1.4.2	Urnenbeisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Reihengrab oder in einem Wahlgrab	275 €
1.4.3	Sargbeisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Reihengrab oder in einem Wahlgrab	485 €
2.	Gebühren für Grabstätten	
2.1	Reihengrabstätten	
2.1.1	Sargbeisetzung	
2.1.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Belegungszeit 10 Jahre) mit Erstherrichtung	270 €
2.1.1.2	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Belegungszeit 20 Jahre) mit Erstherrichtung	1.760 €
2.1.1.3	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an einschließlich bodendeckender Bepflanzung und Pflege (Belegungszeit 20 Jahre) je Grabstelle	2.550 €
2.1.2	Urnenbeisetzung	
2.1.2.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Belegungszeit 10 Jahre) mit Erstherrichtung	255 €
2.1.2.2	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Belegungszeit 20 Jahre) mit Erstherrichtung	840 €
2.1.2.3	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an einschließlich bodendeckender Bepflanzung und Pflege (Belegungszeit 20 Jahre)	1.630 €
2.2	Wahlgrabstätten	
2.2.1	Sargbeisetzungen	
2.2.1.1	Wahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) je Grabstelle	2.700 €
2.2.1.2	Wahlgrabstätte einschließlich bodendeckender Bepflanzung und Pflege (Nutzungszeit 25 Jahre) je Grabstelle	4.925 €
2.2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.2.1	Urnenwahlgrabstätte (für 4 Urnen) je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.970 €
2.2.2.2	Urnenwahlgrabstätte (für 2 Urnen) einschließlich bodendeckender Bepflanzung und Pflege (Nutzungszeit 25 Jahre) je Grabstelle	2.820 €
2.2.3	Zusatzfläche	
	Gebühr für nicht für Bestattungszwecke nutzbare Zusatzfläche je qm	160 €
2.3	Sondergrabstätten	
2.3.1	im Aschestreufeld (Belegungszeit 20 Jahre; inkl. gesetzliche Umsatzsteuer)	920 €
2.3.2	Urnengemeinschaftsanlage (für 2 Urnen), (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.600 €
2.3.3	Urnenwald- bzw. -haingrab (für 2 Urnen oder Aschen), (Nutzungszeit 25 Jahre) je Grabstelle	2.250 €
2.3.4	Obstbaumgrabstätte (für 4 Urnen oder Aschen), (Nutzungszeit 25 Jahre) je Grabstelle	3.140 €

2.3.5	Urnenische im Rahmen des vorhandenen Angebotes (für 2 Urnen im Urnenturm auf dem Hauptfriedhof und für 4 Urnen bzw. 3 Schmuckurnen in den übrigen Anlagen) im Rahmen des vorhandenen Angebotes einschließlich Beisetzung in einem anonymen Grabfeld nach Ablauf der Nutzungsdauer (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.160 €
	Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahl- und Sondergrabstätten werden tagesscharf entsprechend den Gebühren gem. 2.2 und 2.3 berechnet.	
2.4	Sonderregelungen	
2.4.1	Überlassung von Grabstätten auf dem jüdischen Teil des Hauptfriedhofes	
2.4.1.1	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Belegungszeit 50 Jahre) mit Erstherrichtung	540 €
2.4.1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Belegungszeit 50 Jahre) mit Erstherrichtung	3.540 €
2.4.1.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 50 Jahre) je Grabstelle	5.450 €
2.4.2	Überlassung von Grabstätten für Verstorbene islamischen Glaubens auf dem Hauptfriedhof	
2.4.2.1	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Belegungszeit 50 Jahre) mit Erstherrichtung	540 €
2.4.2.2	Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Belegungszeit 50 Jahre) mit Erstherrichtung	3.640 €
2.4.2.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 50 Jahre) je Grabstelle	5.550 €
2.5	Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte oder Entzug von Rechten	
2.5.1	Vollständige Abräumung und Einsaat der Grabstätte je Grabstelle (einmalig)	85 €
2.5.2	Mähen der Grabstätte je Grabstelle und volles Jahr der verbleibenden Ruhezeit	55 €
3.	Gebühren für die Einäscherung eines/einer Verstorbenen (Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.)	
3.1	Einäscherung einschließlich Lieferung eines Aschenbehältnisses *	390 €
3.2	Termineinäscherung auf Antrag einschließlich Lieferung eines Aschenbehältnisses *	585 €
3.3	Einäscherung einschließlich Lieferung eines Aschenbehältnisses sowie anschließender Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrabfeld für anonymen Beisetzungen *	820 €
3.4	Termineinäscherung auf Antrag einschließlich Lieferung eines Aschenbehältnisses sowie anschließender Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrabfeld für anonymen Beisetzungen*	1.015 €
3.5	Versendung der Totenasche zur Überführung zum Beisetzungsort oder zum Zwecke einer Trauerfeierlichkeit oder Abschiednahme einschließlich Auszug aus dem Bestattungsbuch, Versand- und Verpackungsleistungen *	80 €
3.6	Aushändigung der Totenasche zur Überführung zum Beisetzungsort oder zum Zwecke einer Trauerfeierlichkeit oder Abschiednahme einschließlich Auszug aus dem Bestattungsbuch und Verpackungsleistungen *	50 €
3.7	Aufbewahrung eines Aschenbehältnisses nach Ablauf eines Monats nach Einäscherung je angefangene Woche *	16 €
3.8	Weitere ärztliche Leichenschau (Vorbereitung und Durchführung der vom Bestattungsgesetz vorgeschriebenen weiteren ärztlichen Leichenschau vor der Einäscherung)	58 €
3.9	Ascheumfüllung im Krematorium*	57 €
4.	Gebühren für das Ausbetten von Aschenurnen	
4.1	Ausbetten einer Urne	315 €
4.2	Ascheumfüllung (falls erforderlich)	200 €
	Zusätzlich sind von der/dem Auftraggebenden die tatsächlichen Kosten für alle erforderlichen Nebenarbeiten zu übernehmen	

	(Versetzen von Grabsteinen und -einfassungen, Pflanzungen usw., Beseitigung von Schäden an der Grabstätte oder an Nachbargrabstätten)	
5.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
5.1.	Benutzung von Räumen für die Durchführung von Trauerfeierlichkeiten	
5.1.1	auf den folgenden Friedhöfen: Hauptfriedhof, Nordfriedhof, Ostfriedhof, Südfriedhof, Aplerbeck, Bövinghausen, Hombruch, Holzen, Huckarde, Kemminghausen, Kirchlinde, Lütgendortmund, Marten, Mengede, Menglinghausen, Oespel, Scharnhorst, Wellingshofen, Wickede, Wischlingen, Syburg für eine Dauer von 30 Minuten (Regelnutzung)	280 €
5.1.2	Zuschlag für über 30 Minuten dauernde Trauerfeierlichkeiten je weitere angefangene ½ Stunde	125 €
5.2	Aufbewahrung eines/einer Verstorbenen in einer Leichen- bzw. Kühlzelle	180 €
6.	Verwaltungsgebühren	
6.1	Bearbeitung von Anträgen zur Aufstellung eines Grabmals, einer baulichen Anlage oder Grabeinrichtung	
6.1.1	auf Reihengrabstätten	75 €
6.1.2	auf Wahlgrabstätten	95 €
6.1.3	auf nachträgliche Zustimmung zu einem ohne Zustimmung aufgestellten Grabmal, einer baulichen Anlage oder einer Grabeinrichtung (zusätzlich zu 6.1.1 oder 6.1.2)	48 €
6.2.	Gebühren für die Bearbeitung von sonstigen Anträgen	
6.2.1	Ausbettung eines/einer sargbestatteten Verstorbenen oder einer Urne	65 €
6.2.2	Rückgabe einer nicht belegten Wahlgrabstätte	48 €
6.2.3	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	21 €
6.2.4	Fristverlängerung	32 €
6.2.5	Zulassung von Gewerbetreibenden	68 €
6.2.6	Ausfertigung von Zweitschriften (Urkunden, Leistungsbescheide)	21 €
6.3	Für folgende Positionen gelten die Festsetzungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung:	
6.3.1	Ausstellen eines Leichenpasses	25 €
6.3.2	Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles	25 € bis 40 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

1865

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund vom 13.12.2024

Auf Grund der §§ 7, 41 und 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 16 Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167 / BGBl. III/FNA 611-5), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965 / BGBl. III/FNA 611-7) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfa-len (NWGrStHsG) vom 05. Juli 2024 (GV NRW 2024 S. 485) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sit-zung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Festset-zung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dort-mund beschlossen:

§ 1

Gewerbesteuerhebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbe-ertrag wird auf 485 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt fest-gesetzt:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
(Grundsteuer A)

450 vom Hundert

2. Grundvermögen (Grundsteuer B)

a)

für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Be-wertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgeset-zes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

1.245 vom Hundert

und

b)

für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertrags-wertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstü-cke)

625 vom Hundert

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zu-standekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Mona-ten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend ge-macht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-den, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 1

Hiermit wird mit Wirkung zum 01.01.2025 gemäß §5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) (GV.NW. 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 355; 2007 S 327) bei der Kreisstraße 1 (Alter Hellweg / Martener Hellweg) die bei der Stationierung 1,251 bestehende Ortsdurchfahrtsgrenze um 136 mtr. in Richtung Osten bis zur Stationierung 1,387 verschoben.

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge des Abschnittes 1 der Kreisstraße 1 (Alter Hellweg / Martener Hellweg) werden somit wie folgt verlaufen:

von Netzknoten 4510064N nach Netzknoten 4410102

Ortsdurchfahrt
von Stationierung 0,000 nach Stationierung 1,387
Gesamtlänge: 1,387 km

Freie Strecke
von Stationierung 1,387 nach Stationierung 1,925
Gesamtlänge: 0,538 km

Ortsdurchfahrt
von Stationierung 1,925 nach Stationierung 4,315
Gesamtlänge: 2,390 km

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 19.11.2024 das nach § 5 Abs. 3 StrWG NRW erforderliche Einvernehmen zu dieser Maßnahme erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der ver-

antwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803 / FN-A 310-4-19).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer*ines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren*dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Die Begründung und ein Lageplan können beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Freistuhl 7, Zi. 8.20, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Dortmund, 13.12.2024

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 7

Hiermit wird mit Wirkung zum 01.01.2025 gemäß §5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) (GV.NW. 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 355; 2007 S 327) bei der Kreisstraße 7 (Flughafenstraße) die bei der Stationierung 1,130 bestehende Ortsdurchfahrtsgrenze um 580 mtr. in Richtung Nordwesten über den Netzknoten 4411116 hinaus verschoben.

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der Abschnitte 1 und 2 der Kreisstraße 7 (Flughafenstraße) werden somit wie folgt verlaufen:

von Netzknoten 4411010 nach Netzknoten 4411116

Ortsdurchfahrt
von Stationierung 0,000 nach Stationierung 1,443
Gesamtlänge: 1,443 km

von Netzknoten 4411116 nach Netzknoten 4411130

Ortsdurchfahrt
von Stationierung 0,000 nach Stationierung 0,267
Gesamtlänge: 0,267 km

Freie Strecke
von Stationierung 0,267 nach Stationierung 1,272
Gesamtlänge 1,005 km

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 19.11.24 das nach § 5 Abs. 3 StrWG NRW erforderliche Einvernehmen zu dieser Maßnahme erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803 / FN-A 310-4-19).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer*eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren*dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Die Begründung und ein Lageplan können beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Freistuhl 7, Zi. 8.20, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Dortmund, 13.12.2024

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur Seniorenbeiratswahl 2025

Gemäß § 19 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Dortmund i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung NRW mache ich die Namen der Beisitzer*innen des Wahlausschusses öffentlich bekannt:

Beisitzer*innen

Hans-Jürgen Unterkötter
Ewald Schumacher
Nina Speziale
Hanna Müller
Gunther Niermann
Renate Lanwert-Kuhn
Barbara Samuel
Fred Weingardt
Dortmund, den 12.12.2024

gez.

Birgit Zoerner
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH an ihre Fernwärmekunden in Dortmund – Rahmer Wald

Änderung der Fernwärmepreise

- (1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.01.2025 wie folgt:

Lohn	von	18,92 €/h	(01.07.2023)
	auf	21,21 €/h	(01.07.2024)
Investitionsgüterindex	von	112,0	(4. Quartal 2022 bis 3. Quartal 2023)
	auf	115,2	(4. Quartal 2023 bis 3. Quartal 2024)
Brennstoffpreisindex (Holzpreisentwicklung)	von	212,7	(4. Quartal 2022 bis 3. Quartal 2023)
	auf	137,6	(4. Quartal 2023 bis 3. Quartal 2024)
Wärmeindex	von	161,6	(4. Quartal 2022 bis 3. Quartal 2023)
	auf	171,8	(4. Quartal 2023 bis 3. Quartal 2024).

Es ändert sich die Preisliste TK Rahmer Wald (TA 07 (a) Rahmer Wald). Der Arbeitspreis beträgt ab dem 01.01.2025 7,918 Cent/kWh (netto) bzw. 9,422 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis 194,30 €/kW (netto) bzw. 231,22 €/kW (brutto).

- (2) Es ändert sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 100 % durch die Holzpreisentwicklung bestimmt.
- (3) Das Statistische Bundesamt hat bei den Preisbestimmungselementen Investitionsgüterindex und Brennstoffpreisindex eine Umbasierung auf die neue Basis 2021 = 100 vorgenommen. Der ursprüngliche Basiswert Investitionsgüterindex $I_0 = 123,4$ (Basisjahr 2015 = 100) ändert sich auf 105,0 (Basisjahr 2021 = 100) und der ursprüngliche Basiswert Brennstoffpreisindex $B_0 = 161,0$ (Basisjahr 2015 = 100) ändert sich auf 175,3 (Basisjahr 2021 = 100).

I = 115,2 Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 9, Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt ohne Energie. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum 4. Quartal des vorvorhergehenden Jahres und der Quartale 1 bis 3 des auf den Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Jahres ergibt.

Basis für den aktuellen Wert: 4. Quartal 2023 bis 3. Quartal 2024 (Basisjahr 2021 = 100)

I₀ = 105,0 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindizes 4. Quartal 2021 bis 3. Quartal 2022 (Basisjahr 2021 = 100).

B = 137,6 Brennstoffpreisindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 – Preise und Preisindizes für Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Sägenebenprodukten, lfd. Nr. 127. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum 4. Quartal des vorvorhergehenden Jahres und der Quartale 1 bis 3 des auf den Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Jahres ergibt. Basis für den aktuellen Wert: 4. Quartal 2023 bis 3. Quartal 2024 (Basisjahr 2021 = 100).

$B_0 = 175,3$ Basierend auf den monatlichen Notierungen des Brennstoffpreisindex 4. Quartal 2021 bis 3. Quartal 2022 (Basisjahr 2021 = 100).

(4) Zum 01.01.2025 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(5) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 20. Dezember 2024

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
an ihre Fernwärmekunden in Dortmund-Bodelschwingh

Fortführung Arbeitspreis Gasumlagen

- (1) Die Bundesnetzagentur hat das Konzept zur Erhebung der zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland eingeführten Gasspeicherumlage mit Beschluss BK7-24-01-003 bis 01.04.2027 verlängert. Zum 01.01.2025 erhöht sich die Gasspeicherumlage von aktuell 2,50 EUR/MWh auf 2,99 EUR/MWh. Der vorläufige Arbeitspreis Brutto für Gasumlagen beträgt ab dem 01.01.2025 dementsprechend 0,261 Cent/kWh für Kunden mit den Preislisten 07 Dortmund-Bodelschwingh, Ia – 07 SV (SV 07 (a)) und Ib – 07 SV (SV 07 (b)).
- (2) Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH gibt daher die Änderungen der Preislisten für die Kunden mit den Preislisten 07 Dortmund-Bodelschwingh, Ia – 07 SV (SV 07 (a)) und Ib – 07 SV (SV 07 (b)) gemäß Ziffer 6.a) der genannten Preisregelungen ab dem 01.01.2025 bekannt:

Ziffer 1b) wird wie folgt geändert: Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2025–31.03.2027 (vorläufig):
Nettopreis: 0,219 cent/kWh; Bruttopreis 0,261 cent/kWh.

Ziffer 4. Satz 5 wird wie folgt geändert: Der Preis nach Ziffer 1b), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.03.2027 festgelegt. In Satz 6 wird 01.01.2024–31.12.2024 in 01.01.2025–31.03.2027 geändert und in Satz 10 wird 01.01.2025 in 01. April 2027 geändert.

- (3) Die übrigen Arbeitspreise, Grund- und Verrechnungspreise bleiben auf dem Stand vom 01.10.2024. Die nächste Preisanpassung erfolgt gemäß Preisregelung zum 01.04.2025.
- (4) Zum 01.01.2025 treten die neuen Preislisten in Kraft.
- (5) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 20. Dezember 2024

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH an ihre Fernwärmekunden in Dortmund-Scharnhorst

Fortführung Arbeitspreis Gasumlagen

- (1) Die Bundesnetzagentur hat das Konzept zur Erhebung der zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland eingeführten Gasspeicherumlage mit Beschluss BK7-24-01-003 bis 01.04.2027 verlängert. Zum 01.01.2025 erhöht sich die Gasspeicherumlage von aktuell 2,50 EUR/MWh auf 2,99 EUR/MWh. Der vorläufige Arbeitspreis Brutto für Gasumlagen beträgt ab dem 01.01.2025 dementsprechend 0,036 Cent/kWh für Kunden mit den Preislisten 04 Dortmund-Scharnhorst, 04 MSA-Siedlung-Eigenheimer, 04 MSA-Siedlung-Mieter, Ia-04 SV (SV 04 (a)) und Ic-04 SV (SV 04 (c)).
- (2) Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH gibt daher die Änderungen der Preislisten für die Kunden mit den Preislisten 04 Dortmund-Scharnhorst, 04 MSA-Siedlung-Eigenheimer, 04 MSA-Siedlung-Mieter, Ia-04 SV (SV 04 (a)) und Ic-04 SV (SV 04 (c)) gemäß Ziffer 6.a) der genannten Preisregelungen ab dem 01.01.2025 bekannt:

Ziffer 1b) wird wie folgt geändert: Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2025–31.03.2027 (vorläufig):
Nettopreis: 0,030 cent/kWh; Bruttopreis 0,036 cent/kWh.

Ziffer 4. Satz 5 wird wie folgt geändert: Der Preis nach Ziffer 1b), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01. Januar 2025 bis 31. März 2027 festgelegt. In Satz 6 wird 01.01.2024–31.12.2024 in 01.01.2025–31.03.2027 geändert und in Satz 10 wird 01.01.2025 in 01. April 2025 geändert.
- (3) Die übrigen Arbeitspreise, Grund- und Verrechnungspreise bleiben auf dem Stand vom 01.10.2024. Die nächste Preisanpassung erfolgt gemäß Preisregelung zum 01.04.2025.
- (4) Zum 01.01.2025 treten die neuen Preislisten in Kraft.
- (5) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 20. Dezember 2024

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV zu vergeben**:

„Beratungsleistungen digitales Bauhaus 2025“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 82 15, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
imehlgarten@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
RV Stabrechen liefern und montieren 2025–2028,
Gewerk: Gewässerunterhaltung
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

RV Stabrechen liefern und montieren 2025–2028,
Gewässerunterhaltung

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 01.03.2025
Bauende: 31.12.2028

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009
– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 07, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: cluehrs@stadtdo.de
- b) **Freihändige Vergabe, Vergabe-Nr.: B411/24**
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Steinhammerstraße, Erneuerung von Komponenten des Aufzugs, Gewerk: Aufzugstechnik**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:
osma GmbH & Co. KG, Sitz: 49084 Osnabrück**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 14, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Freibad Stockheide, Gewerk: Fenster, Türen
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Fenster, Türen

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Mit der Ausführung ist zu beginnen innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 21.02.2025 zugehen.

Bauende: Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertigzustellen) innerhalb von 100 Werktagen nach vorstehend genannter Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Fi-

nanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 14, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de

b) **Beschränkter Ausschreibung,**
Vergabe-Nr.: B317/24

c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Brüder-Grimm-GS, Gewerk: Heizungs- und Sanitärarbeiten**

d) in Dortmund

e) **Beauftragtes Unternehmen:
Sanitär- und Heizungstechnik Ralf Marx,
Sitz: Dortmund**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

**Bauvorhaben:
RV Kleinbaumaßnahmen 2025, Gewerk: Straßenbeleuchtung 3 Teile**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Rahmenvertrag

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV zu vergeben**:

„**Stadtbahn Dortmund, Strecke 81 (U47), Baulos 55c**“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:

**Quartier Huckarde 2024 in Dortmund, B434/24,
Gewerk: Straßenunterhaltungsarbeiten**

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

3.600 qm	Asphalt bis 15 cm schichtweise fräsen
6.000 qm	Teerbeläge auf Schotter bis 15 cm aufnehmen
500 qm	Teerbeläge im Gehweg bis 8 cm Dicke aufnehmen
1.950 m	Schnitt der Betonbettung/Fundament zwischen Bordstein u. Rinne
3.590 m	Schlitze im ungebundenen Oberbau, 50 cm breit, herstellen
100 m	Schlitze im ungebundenen Oberbau, 70 cm breit, herstellen
1.950 m	1-reihige Rinne aller Art aufnehmen u. entsorgen
100 m	2-reihige Rinne aller Art aufnehmen u. entsorgen
9.600 qm	Oberbauschichten in Fahrbahnen profilieren
500 qm	Oberbauschichten im Gehweg profilieren
9.600 qm	Asphaltfläche reinigen
9.600 qm	Haftkleber C 40
1.900 m	Nähte aus plastischem Fugenband für Decken
9.600 qm	Abstumpfen der Asphaltdeckschichten
500 qm	Asphaltfläche im Gehweg reinigen
500 qm	Haftkleber im Gehweg
9.600 qm	AC 22 TS; 10 cm
500 qm	AC 16 TL; 5,5 cm
9.600 qm	AC 8 DN; 4 cm
500 qm	AC 5 DL; 2,5 cm
3.690 m	Fugen – 6 cm breit – vergießen
3.690 m	1-reihige Bordrinne 16/24/14 herstellen
3.690 m	1-reihige Bordrinne 16/24/14 einschlämmen

Baubeginn: voraus. Anfang März (6 Wochen vor Baubeginn ist die verkehrsrechtliche Anordnung bei der Behörde zu stellen)
Bauende: voraus. Anfang Mai

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben: Märkische Str., 2. BA im Stadtgebiet Dortmund, Gewerk: Teil A: Straßenbau, Teil A1: Kappenregulierung, Teil B: Kanalbau, Teil C: Gleisrückbau, Teil D, Markierung

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Teil A - Straßenbau		
Verkehrssicherung – 5 Bauabschnitte (Vollsperrung)	1	Stück
Verkehrssicherung – 5 Bauabschnitte (halbseitig)	1	Stück
Umleitung > 5 km	2	Stück
Baumschutz	127	Stück
Verkehrszeichen und Leitbaken für die Verkehrsführung und Umleitung	270	Stück
Annahmehkosten für Straßenaufbruch	1.500	t
Annahmehkosten für Asphalt	3.820	t
Annahmehkosten für Beton	320	t
Asphalt bis 4 cm und Anschlüsse fräsen	1.810	m ²
Asphalt bis 25 cm fräsen	10.875	m ²
Betonpflaster aufnehmen und entsorgen	520	m ²
Borde aufnehmen (und lagern oder entsorgen)	175	m
Rinne aufnehmen (und lagern oder entsorgen)	325	m
Sinkkästen und Sinkkastenleitungen abbrechen und neu verlegen	3	Stück
HKS 0/45	90	t
STS 0/32 – 18-22 cm	200	t
STS 0/45 (Kleinstmengen und zum profilieren)	1.300	t
Oberbauschichten profilieren	11.750	m ²

AC 22 T S; 10 cm	11.235	m ²
AC 22 B S; 8,5 cm	11.235	m ²
AC 8 D S; 3,5 cm	12.725	m ²
Querungsstellen herstellen (mit Lieferung) ca.	500	m ²
Bordanlage herstellen	175	m
Rinne herstellen	200	m

Teil A1 - Kappenregulierung		
Summe	33	Stück

Teil B – Kanalbau		
Objektnummer: K-16.094	ca.	
Straßenaufbruch	130	m ²
Bodenaushub nach Homogenbereichen	515	m ³
Einbau nichtbindiger Boden	310	m ³
Einbau Füllsand	210	m ³
Einbau Schottertragschicht	42	t
Einbau Frostschutzschicht	77	t
Doppelgleitschienen-Verbau	610	m ²
Einbau FBS-Stahlbetonrohre Eiprofil 600/900	53	m
Neubau Stahlbetonschacht (umbauter Raum 8,50 m ³)	1	St
Bestandskanal Eiprofil 600/900 aufnehmen	53	m

Teil C - Gleisrückbau		
Trennschnitt	121	m
Bituminöse Decken aufbrechen	192	m ²
Beton aufbrechen	31	m ³
Rillenschienen ausbauen und verschrotten	168	m
Schienenunterguss ausbauen	168	m
Bituminöse Vergussmasse ausbauen	168	m

Teil D - Markierung		
Rand-, Linien- und Sperrflächenumrandung, Summe	1.700	m
Pfeile	85	Stück
Fußgänger- und Radfahrerfurten (Schmal- und Breitstrich)	1.120	Stück
Radfahrerzeichen	40	Stück
Rote Kaltplastik	230	m ²

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 82 07, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
cluehrs@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
RV mobile LSA 2025–2027, Gewerk: mobile RSA und
Notstromversorgung
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Zeitvertragsarbeiten mobile Lichtsignalanlagen und Notstromversorgung

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 01.08.2025
Bauende: 31.07.2027

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

Ausschreibung:

Rahmenvertrag RV Jugendfeuerwehrbekleidung
(AZ: L846/24)

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

b) **Art der Vergabe:**

Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**

Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

d) **Art und Umfang der Leistung:**

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um den Abschluss eines Rahmenvertrages über die Lieferung von Jugendfeuerwehrbekleidung gemäß Leistungsbeschreibung. Die Laufzeit beträgt 48 Monate und beginnt ab Auftragserteilung.

Ort der Leistungserbringung:

Dortmund.

e) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**

keine Lose.

f) **Zulassung von Nebenangeboten:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

siehe Vergabeunterlagen.

h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen**

werden können:

Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)

i) **Angebotsfrist:** 14.01.2025, 20.00 Uhr

Bindefrist: 10.03.2025

j) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.

k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B

l) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**

Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:

a) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)

b) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.

c) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.

d) Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Rund-
erlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen
„Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der
öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR
12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auf-
tragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den
Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und
den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus
dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für
Justiz anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der
sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter
zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fach-
kunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Ange-
botsabgabe in Verbindung mit einem Subunterneh-
mer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereit-
stellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung
einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern an-
zugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistun-
gen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind
den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- m) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Ver-
gabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibun-
gen:**

Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos.

- n) **Angabe der Zuschlagskriterien:**

Preis 30%

Tragekomfort/ Qualität/ Reinigung 70%

Davon aufgliedert:

- 35 % Qualität
- 25 % Verarbeitung
- 10 % Passform

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**